

# Begründung

## zum Bebauungsplan Nr. 151 der Stadt Itzehoe

für das Gebiet < Am Hackstruck >,  
nördlich und südlich der Robert-Koch-Straße  
und östlich des Maria-Bornheim-Weges



**Stadt Itzehoe**  
Der Bürgermeister

**Planungsring Mumm + Partner GbR**  
Architekten und Ingenieure  
und  
**BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH**

Stand: 21.05.2015

## **Inhaltsübersicht**

Seite

### **Teil I: - Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung -**

<b>1.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Verfahren</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Aufzuhebende Satzungen</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Planungsanlass</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Umweltbelange</b>	<b>6</b>
<b>7.</b>	<b>Regionalplan für den Planungsraum IV</b>	<b>6</b>
<b>8.</b>	<b>Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe</b>	<b>6</b>
<b>9.</b>	<b>Landschaftsplan der Stadt Itzehoe</b>	<b>6</b>
<b>10.</b>	<b>Angaben zum Bestand</b>	<b>7</b>
<b>11.</b>	<b>Inhalt der Planung</b>	<b>8</b>
11.1	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen	8
11.1	Art der baulichen Nutzung	13
11.2	Maß der baulichen Nutzung	14
11.3	Überbaubare Grundstücksgrenzen	14
11.4	Höhe baulicher Anlagen	15
11.5	Maßnahmen der Grünordnung	16
<b>12.</b>	<b>Verkehrliche Erschließung</b>	<b>18</b>
12.1	Verkehrsplanung	18
12.2	Ruhender Verkehr	19
12.2.1	Öffentliche Parkplätze	19
12.2.2	Stellplätze	20
12.3.	Öffentlicher Personen- und Nahverkehr (ÖPNV)	21
12.4	Fuß- und Radwege	21
12.5	Geh-,Fahr- und Leitungsrechte	22
<b>13.</b>	<b>Baugrund</b>	<b>22</b>
<b>14.</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>23</b>
<b>15.</b>	<b>Altlasten</b>	<b>23</b>
<b>16.</b>	<b>Archäologie</b>	<b>23</b>
<b>17.</b>	<b>Hinweise</b>	<b>24</b>
<b>18.</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>24</b>
<b>19.</b>	<b>Kampfmittel</b>	<b>25</b>
<b>20.</b>	<b>Flächenangaben</b>	<b>26</b>
<b>21.</b>	<b>Kosten/Maßnahmen zur Umsetzung</b>	<b>26</b>

## Teil II: Begründung – Umweltbericht –

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>27</b>
1.1	Anlass	27
1.2	Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes	27
1.2.1	Allgemeine Rechtsgrundlagen	27
1.2.2	Ziele und Inhalt des Umweltberichtes	28
<b>2.</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b>	<b>28</b>
<b>3.</b>	<b>ZIELE DES UMWELTSCHUTZES</b>	<b>30</b>
3.1	Fachgesetze	30
3.2	Schutzgebiete und –objekte	30
3.3	Planerische Vorgaben	32
3.3.1	Gesamtplanung	32
3.3.2	Landschaftsplanung	32
3.4	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes im B-Plan Nr. 151	33
<b>4.</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>34</b>
4.1	Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	34
4.1.1	Vorgehensweise	34
4.1.2	Schutzgut Boden	35
4.1.3	Schutzgut Wasser	37
4.1.4	Schutzgut Klima	39
4.1.5	Schutzgut Luft	40
4.1.6	Schutzgut Pflanzen	41
4.1.7	Schutzgut Tiere	45
4.1.8	Schutzgut Biologische Vielfalt	48
4.1.9	Schutzgut Landschaft	50
4.1.10	Schutzgut Mensch	53
4.1.11	Kultur- und Sonstige Sachgüter	55
4.1.12	Wechselwirkungen und -beziehungen	56
4.1.13	Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	57
4.2	Schutzgebiete und –objekte	58
4.2.1	Natura 2000-Gebiete	58
4.2.2	Landschaftsschutzgebiet.	58
4.2.3	Gesetzlich geschützte Biotope	58
4.2.4	Wald gemäß Landeswaldgesetz	58
4.2.5	Bäume mit Ausgleichsfunktion	59
4.2.6	Archäologisches Denkmal	59
4.2.7	Besonderer Artenschutz	59
4.3	Technischer Umweltschutz	62
4.4	Eingriffsregelung	62
4.5	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	63
4.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	64
<b>5.</b>	<b>ERGÄNZENDE ANGABEN</b>	<b>65</b>
5.1	Hinweise auf Kenntnislücken	65
5.2	Überwachung	65
<b>6.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>65</b>

**Anlagen:**

Verkehrstechnische Stellungnahme	Masuch+Olbrisch	13.02.2014
Schalltechnische Stellungnahme	Masuch+Olbrisch	01.09.2014
Entwässerungskonzept Oberflächenentwässerung	Masuch+Olbrisch	07.10.2014
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	LArch BHF	31.03.2015
Biologische Untersuchungen und Artenschutzfachbeitrag	leguan planungsbüro	01.10.2014
Biologische Untersuchungen	leguan planungsbüro	20.11.2007
Naturschutzfachliche Bewertung des geplanten Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz	leguan planungsbüro	21.10.2008
Artenschutzfachbeitrag	leguan planungsbüro	06.07.2012

## **Teil I: - Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung -**

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Grundlagen des Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV), die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) und Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

### **2. Verfahren**

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr.151 < Am Hackstruck >, für das Gebiet nördlich und südlich der Robert-Koch-Straße und östlich des Maria-Bornheim-Weges gefasst.

Planungsziel ist die Ausweisung von Erweiterungsflächen für das Klinikum Itzehoe im Bereich der Waldflächen des Hackstrucks und die Berücksichtigung von baulichen Entwicklungen auf dem bestehenden Klinikgrundstück, durch Festsetzung von Flächen als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Klinik.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung im Hinblick auf die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren möglichen Auswirkungen, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, fand durch Auslegung in der Zeit vom 29.04.2014 bis zum 14.05.2014 mittels eines öffentlichen Aushanges im Rathaus der Stadt Itzehoe statt. Hierbei bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Durchführung wurde vorab ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs.1 BauGB (Scoping) mit Schreiben vom 17.04.2014 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Im weiteren Planverfahren wurde die Planung und die Plangebietsabgrenzung angepasst.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.10.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 151 mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 24.11.2014 bis 23.12.2014 statt. Dieser Beschluss wurde am 14.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzbehörden wurden über die öffentliche Auslegung informiert und zugleich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme mit Schreiben vom 17.11.2014 aufgefordert.

Die Ratsversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.05.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 21.05.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.151 < Am Hackstruck > wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 der Stadt Itzehoe aufgestellt.

### **3. Aufzuhebende Satzungen**

Das Teilgebiet südlich der Robert-Koch-Straße befindet sich im rechtskräftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.42 < Am Hackstruck > mit Änderungsverfahren. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 151, für das Gebiet < Am Hackstruck >, treten innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplan Nr. 42, 1. Änderung, für das Gebiet "Am Hackstruck", in Kraft getreten seit dem 12.09.1996, der Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung, für das Gebiet "Am Hackstruck", in Kraft getreten seit dem 24.09.2004, der Bebauungsplan Nr. 42, 3. Änderung, für das Gebiet "Am Hackstruck", in Kraft getreten seit dem 25.11.2007 und der Bebauungsplan Nr. 42, 4. Änderung, für das Gebiet "Am Hackstruck", in Kraft getreten seit dem 11.11.2011, außer Kraft.

### **4. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im nördlichen Bereich der Stadt Itzehoe, im Flur 3 der Gemarkung Sude. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück des Klinikums Itzehoe, die angrenzenden Flächen der Robert-Koch-Straße und nördlich angrenzende Teilbereiche der Waldfläche Hackstruck. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt ca.13,40 ha. Davon werden für die Erweiterung des Klinikums Itzehoe ca. 3,23 ha der Waldfläche Hackstruck in die Planung einbezogen.

### **5. Planungsanlass**

Die Stadt Itzehoe hat gemäß Fortschreibung des Regionalplans 2005 für den Planungsraum IV - Schleswig-Holstein Süd-West - und des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) die Funktion eines Mittelzentrums.

Als Einrichtung des Gesundheitswesens stellt das Klinikum Itzehoe die stationäre medizinische Versorgung der Bevölkerung sicher.

Das Klinikum Itzehoe wurde in den letzten Jahren in mehreren Bauabschnitten stark erweitert und stößt auf dem bestehenden Klinikgelände an die Grenzen weiterer Entwicklungsmöglichkeiten. Neben den fast ausgeschöpften bzw. für konkrete Baumaßnahmen der nächsten Jahre belegten Flächenreserven auf dem Klinikgelände treten zudem erhebliche Probleme mit der Bewältigung des ruhenden Verkehrs auf, die im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für das Klinikum Itzehoe einschließlich der Erweiterungsfläche zu planen sind.

Da bei den vom Klinikum Itzehoe angestrebten Nutzungen eine räumlich funktionale Verknüpfung mit dem bestehenden Klinikum gewährleistet sein muss, wird als einzige Möglichkeit für eine bauliche Entwicklung die Inanspruchnahme eines Teilbereiches des Waldstücks Hackstruck gesehen. Weitere Maßnahmen der Nachverdichtung und Innenentwicklung sind unter Ausschöpfung der bestehenden Baurechte auf dem Klinikgelände selbst nicht mehr möglich.

Das Plangebiet, das überplant wird, ist im Wesentlichen durch die Waldflächen des Hackstrucks, durch die äußere Erschließung des Klinikums, der Robert-Koch-Straße, durch bestehende Stellplatzanlagen und durch die Gebäudekomplexe des Klinikums mit einbezogenen Grünanlagen geprägt.

Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 151< Am Hackstruck >, ist , unter dem Gebot der Eingriffsvermeidung und -minimierung Erweiterungsflächen unter Inanspruchnahme von 3,23 ha Waldflächen des Hackstrucks für das Klinikum auszuweisen und hierbei die Robert-Koch-Straße einschließlich bestehender Teilflächen des ruhenden Verkehrs in die neu zu schaffende und zusammenhängende Sondergebietsfläche - Klinik - einzubeziehen. Damit wird eine Verlegung der Robert-Koch-Straße als äußere Erschließung des Klinikstandortes und zugleich örtlicher Hauptverkehrsweg an den nordwestlichen Rand der geplanten Sonder- gebietserweiterung notwendig.

## **6. Umweltbelange**

Für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Nach § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung (siehe Teil II.) . Auf die Inhalte und Ergebnisse des Umweltberichtes wird verwiesen.

## **7. Regionalplan für den Planungsraum IV**

Die Fortschreibung des Regionalplanes 2005 für den Planungsraum IV - Schleswig-Holstein Süd-West - weist Itzehoe als Mittelzentrum aus. Der Plangebietsbereich liegt im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet.

Nach Ziffer 2.2.2 Abs. 1 LEP 2010 haben die zentralen Orte der mittelzentralen Ebene für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicherzustellen. Dies wird u.a. auch durch Krankenhäuser der Regelversorgung gewährleistet.

## **8. Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe**

Der Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe von 2006 stellt das Plangebiet dar als:

- Sonderbauflächen Klinik
- Hubschrauberlandeplatz
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
- Ruhenden Verkehr (Parkplatzanlagen)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses - Regenwasseranlage
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bereich des geschützten Swiensbek-Talraums
- Flächen für Wald (Hackstruck)
- Landschaftsschutzgebiet (Waldflächen des Hackstruck)
- Wasserschutzgebiet der Zone III

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.151 < Am Hackstruck > wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 der Stadt Itzehoe aufgestellt.

Die städtebauliche Entwicklung im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 151 bedarf entsprechend dem Planungsziel einer Änderung der Bodennutzung im Flächennutzungsplan 2015.

## **9. Landschaftsplan der Stadt Itzehoe**

Die Stadt Itzehoe hat den Landschaftsplan vom 28.11.1998 fortgeschrieben. Die endgültige Planfassung der Fortschreibung des Landschaftsplanes wurde von der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe am 07.03.2013 beschlossen.

Der gültige Landschaftsplan stellt die Flächen des Klinikums Itzehoe als Fläche für bauliche Nutzungen mit Eingrünung, die südlichen Flächen im Bereich der Swiensbek als Grünanlage, Wasserflächen - Regenrückhaltebecken- und die nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopflächen der Bachschlucht als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb einer innerörtlichen Biotopverbundachse dar.

Die baulichen Erweiterungsflächen im Hackstruck, nördlich der vorhandenen Robert-Koch-Straße sind als Flächen für bauliche Nutzung, mit dem Hinweis - aus landschaftsplanerischer Sicht konfliktreiche Siedlungsfläche - dargestellt.

## **10. Angaben zum Bestand**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 151 umfasst die Flächen des Klinikums Itzehoe, südlich der heutigen Robert-Koch-Straße, und eine Teilfläche der Waldflächen des Hackstrucks, nördlich der heutigen Robert-Koch-Straße.

Es wird im Norden durch Waldflächen des innerstädtischen Waldgebietes Hackstruck, im Osten durch Wohngebiete an der Robert-Koch-Straße und der Rudolf-Virchow Straße, im Süden durch den Grünzug an der Swiensbek und im Westen durch Wohngebiete westlich des Maria-Bornheim-Weg begrenzt.

Neben der Kernbebauung des Klinikums Itzehoe, mit Funktionstrakten, Krankenstationen, Verwaltung etc., befinden sich Gebäude der Rettungswache, technische Einrichtungen, Kindertagesstätte, Schüler- und Personalwohnheime und Stellplatz- und Parkplatzanlagen eingebunden in Grünanlagen auf dem Klinikgelände. Der Hubschrauberlandeplatz wurde 2012 umverlagert und über Dachflächen eines Gebäudetraktes neben dem Haupteingang angeordnet.

Die Gebäude des Krankenhaushaupttraktes sind maximal siebengeschossig.

Das Klinikgelände ist geprägt durch die Bebauung des Klinikums, durch Grünanlagen und zum Teil schützenswerten Baumbestand. Zwischen Bebauungen besteht eine Knickanlage und eine Kirschbaumallee, als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 des LNatSchG.

Im Süden grenzen Grünflächen mit Baum- und Strauchbestand und die gesetzlich geschützte Biotopfläche der Bachschlucht mit Steilhängen und flachen Geländebereichen an.

Ein bestehendes Regenrückhaltebecken des Kommunalservice der Stadt Itzehoe liegt im südlichen Bereich des Plangebietes, über das die Ableitung des Niederschlagswassers vom Maria-Bornheim-Weg in das Einzugsgebiet Swiensbek-Einhardstraße erfolgt.

Das Geländeniveau im Plangebiet fällt von Nordosten nach Südwesten im Bereich des Klinikums um ca. 18 m und im Bereich der Entwicklungsflächen im Hackstruck um ca. 12 m ab.

Die Geländehöhen über NN liegen zwischen 20 und 39 m.

Im Talraum der Swiensbek verläuft eine 60 kV- Hochspannungsleitung der E.ON Hanse AG mit drei Stahlmasten.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone III (Wasserschutzgebietsverordnung Itzehoe vom 23.11.1988). Die Schutzauflagen aus § 2 der Verordnung sind bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

## **11. Inhalt der Planung**

### **11.1 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen**

Das Klinikum Itzehoe hat sich mit den in den letzten Jahren realisierten Baumaßnahmen stark erweitert und verfügt auf dem bestehenden Klinikgelände mittelfristig über keine räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten.



Grundstücksflächen auf dem Klinikgelände sind durch aktuelle bauliche Maßnahmen, die aus ihrem unmittelbaren funktionalen Bezug nur an den jeweils vorgesehenen Standorten errichtet werden können, weitgehend überbaut und nicht mehr verfügbar.

Durch den Erwerb im Jahr 2008 des im Südosten angrenzenden Grundstück des ehemaligen Cläre- Schmidt -Hauses, einschließlich einer Parkanlage, konnten in räumlich vertretbarer Nähe zum Klinikgelände zusätzliche Bauflächen im Rahmen der Nachverdichtung und der Innenentwicklung geschaffen werden.

Als bauliche Maßnahmen, die während der Planungsverfahren durchgeführt wurden, bzw. im Entwicklungsprogramm des Klinikums vorgesehen sind und als weitere Maßnahmen der Nachverdichtung und Innenentwicklung zu bewerten sind, sind zu nennen:

- Medizinische Therapie / Bewegungsbad / zentrale Verwaltung / Intensivstation  
Fertigstellung 2010
- neue Krankenstation (in Verbindung mit der Verlagerung der Verwaltung)  
Fertigstellung 2011
- Kindertagesstätte (6 Gruppen)  
Fertigstellung 2011
- Verlagerung des Hubschrauberlandeplatzes über Dachflächen Klinikgebäude  
Fertigstellung 2012
- Errichtung von zusätzlichen Stellplätzen auf ehemaligem Hubschrauberlandeplatz  
Fertigstellung 2012
- Kinder- und Jugendpsychiatrie (ehem. Grundstück Cläre-Schmidt-Haus)  
Fertigstellung 2012
- Funktionstrakt  
Fertigstellung 2013
- Errichtung einer Parkpalette um eine Ebene  
Fertigstellung 2013
- Blutbank, Umzug und Erweiterung  
Fertigstellung 2013
- Ärzte- und Dienstleistungszentrum  
Baudurchführung ab 2013
- Technik und Versorgung (funktionsgerechte Erweiterung Bestand)
- Patientengarten

Damit sind die baulichen Reserven auf dem Klinikgelände fast ausgeschöpft bzw. werden kurzfristig durch die Umsetzung konkreter Baumaßnahmen beansprucht.

Zusätzlich werden Anforderungen zur Bewältigung der Ausweisung von ausreichenden Flächen für den ruhenden Verkehr an das Klinikum gestellt, die im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Stellplatzsituation zu lösen sind.

Das Klinikum Itzehoe benötigt zur Sicherung ihrer medizinischen Bedeutung und auch der Funktion als Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Krankenpflegerische Berufe sowie als akademisches Lehrkrankenhaus der Universitäten Hamburg, Kiel und Lübeck mittelfristig im engen räumlichen Zusammenhang Erweiterungsmöglichkeiten.

Als Gründe, die eine unmittelbare räumliche Anbindung erfordern sind zu nennen:

- Bei allen patientenbezogenen bzw. patientennahen Aktivitäten ist eine räumliche Nähe und damit auch zeitliche Nähe zu ärztlichem und pflegerischem Fachpersonal für den Umgang mit Patienten notwendig.
- Es müssen kurze, schnelle Wege sowohl für Patienten, Fachpersonal wie auch für den Transport von Gütern jeder Art, einschließlich Proben zum Labor, Pathologie etc. gegeben sein.
- Ein wesentlicher Aspekt besteht darin, dass unter Kosten - und Zeitaspekten eine Anbindung externer Standorte unter den heutigen und voraussichtlich auch zukünftigen Bedingungen im Gesundheitswesen nicht sinnvoll darstellbar ist. Nur mit der Bündelung knapper Ressourcen an einem Standort ist eine inhaltliche, fachliche, logistisch sinnvolle und wirtschaftlich vernünftig darstellbare Leistungserbringung für zukünftig hochwertige Gesundheitsdienstleistungen noch möglich.

Im Rahmen der Planaufstellung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 wurden mehrere Standortalternativen für die vom Klinikum Itzehoe geplanten Nutzungen durch die Stadt Itzehoe untersucht (hierzu Ausführungen im Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes). Diese Untersuchungen beziehen sich auf folgende Standorte:

- Kleingartenanlage Brahmskamp ca. 0,7 ha
- Brachliegendes Gelände der ehemaligen Fa. Biesterfeld ca. 1,1 ha
- Teilfläche Gelände Soetjen I und II ca. 1,6 ha
- Wohngebiet Albert-Schweitzer-Ring

Ergebnis der Alternativstandortuntersuchungen ist, dass nach Ausnutzung bestehender Flächenreserven auf dem Klinikgelände und durch Umverlagerung von Nutzungen zusätzlich gewonnener Flächen, für die vom Klinikum geplanten Nutzungen keine der untersuchten und möglichen Alternativstandorte geeignet sind, die Planungsziele des Planvorhabens umsetzen zu können.

Da bei dem vom Klinikum Itzehoe angestrebten Nutzungen eine räumlich funktionale Verknüpfung mit dem bestehenden Klinikum gewährleistet sein muss, wird als einzige Möglichkeit für eine bauliche Entwicklung die Inanspruchnahme eines Teilbereiches des im Norden angrenzenden Waldstücks Hackstruck gesehen. Weitere Maßnahmen der Nachverdichtung und Innenentwicklung sind unter Ausschöpfung der bestehenden Baurechte (B-Plan Nr. 42, 4. Änderung und B-Plan Nr.144 der Stadt Itzehoe) auf den Grundstücken des Klinikgeländes nicht mehr möglich.

Planungsziel ist, erforderliche Erweiterungsflächen der Infrastruktur für das Klinikum Itzehoe unter Inanspruchnahme eines Teilbereiches von 3,23 ha der Waldflächen des Hackstrucks auszuweisen und hierbei die vorhandene Robert- Koch- Straße einschließlich bestehender Teilflächen des ruhenden Verkehrs in eine neu geplante und zusammenhängende Sondergebietsfläche - Klinik- einzubeziehen.

Damit wird eine Verlegung der Robert-Koch-Straße als äußere Erschließung des Klinikgeländes und gleichzeitig als örtliche Hauptverkehrsstraße an den nordwestlichen Rand der geplanten Sondergebietserweiterung notwendig.

Im Vorwege wurden für die Verlegung der Robert- Koch-Straße ein Erschließungskonzept und für die veränderte Oberflächenentwässerung ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Die Planungen wurden mit den zuständigen Fachbehörden vorabgestimmt.

Zur Oberflächenentwässerung des erweiterten Planbereichs ist die Anlage eines neuen Regenrückhaltebeckens im südwestlichen Bereich der Waldfläche Hackstruck vorgesehen.

Für die im Bebauungsplan ausgewiesenen Erweiterungsflächen des nördlichen Sondergebietes SO 5 - Klinik - sind, gemäß dem vom Klinikum Itzehoe aufgestellten Raum- und Funktionsprogramm bedarfsorientiert für mittelfristige Erweiterungen (Stand Mai 2012), folgende bauliche Nutzungen geplant:

- Neuerrichtung der Psychiatrie als Zentrum für Psychosoziale-Medizin, Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
- Bildungszentrum mit Gesundheits- und Krankenpflegeschule für die Ausbildung im krankenpflegerischen Bereich
- Weiterbildungszentrum in Verbindung mit dem Bildungszentrum für Fortbildungsveranstaltungen, Kongresse und Symposien der Ärzte, Pflegekräfte und anderen Berufsgruppen im Gesundheitsbereich
- Patientenhotel für die Unterbringung von Patienten mit minderschweren Erkrankungen und Begleitpersonen sowie Patienten, die nach der stationären Behandlung weiterhin medizinisch versorgt werden müssen
- Rettungswache , da der bisherige Standort auf dem Klinikgelände verkehrstechnisch mittelfristig nicht mehr haltbar ist
- Technik und Logistikbereiche als zentrales Technikgebäude für Wärmeversorgung, Wassertechnik, Notstromversorgung und Einrichtungen der zentralen Logistik

Zusätzlich sind im Erweiterungsbereich für das Klinikum Flächen für inneren Erschließungsanlagen und ggf., jedoch nur im geringen Umfang, Stellplatzflächen in den Freianlagen und Freiflächen für die geplanten Nutzungen anzuordnen.

Die Sondergebietsfläche der Erweiterungsplanung ( SO 5 -Klinik-) umfasst eine Größe von 21.400 m<sup>2</sup>, die sich aus folgenden Flächenbeanspruchungen für die o.g. Erweiterungsnutzungen ergibt:

geplante Nutzung	Bruttogeschossfläche erforderliche m <sup>2</sup>	Bruttogrundfläche erforderliche m <sup>2</sup>	Grundstücksflächenbedarf erforderliche m <sup>2</sup>
Neuerrichtung Psychiatrie	4.300	2.150	4.800
Bildungszentrum	2.100	1.050	3.200
Weiterbildungszentrum	950	950	2.500
Patientenhotel	7.000	2.800	7.000
Rettungswache	700	700	1.900
Technik und Logistikbereich	1.000	1.000	2.000
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>16.050</b>	<b>8.650</b>	<b>21.400</b>

Gemäß der o.g. Aufstellung konnte im weiteren Planungsverlauf die Flächeninanspruchnahme und damit der Eingriff auf die Waldfläche des Hackstrucks insgesamt auf 3,23 ha minimiert werden. Die Flächengröße setzt sich zusammen aus der Sondergebietsfläche der Erweiterung mit 21.400 m<sup>2</sup>, den Hauptverkehrsflächen der neuen Straßentrasse der Robert-Koch-Straße mit Begleitgrün mit ca. 6800 m<sup>2</sup> und der Neuanlage des Regenrückhaltebeckens in der Waldfläche des Hackstrucks mit ca. 4100 m<sup>2</sup>.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 wird ein Gesamtkonzept für zukünftige Nutzungsausweisungen des vorhandenen und erweiterten Klinikgeländes des Klinikums Itzehoe erarbeitet.

Die Planungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 151 orientieren sich an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42, 4. Änderung. Festsetzungen zur baulichen Nutzung für die Sondergebiete SO- 2 und SO- 3 - Klinik wurden übernommen. Veränderte Festsetzungen ergeben sich für die Sondergebiete SO- 1 und SO- 4 - Klinik- und der neuen Ausweisung des Sondergebietes SO- 5 der Erweiterungsplanung.

Aufgrund der angrenzenden Waldflächen des Hackstrucks und Rücksicht auf das Landschaftsbild, werden bei der Planung der neuen Gebäudekörper im Erweiterungsbereich Bebauungen nur bis maximal 3-geschossiger Bauweise zugelassen.

Gemäß Planungskonzept wurde berücksichtigt, dass bauliche Anbindungen von zentralen bestehenden Gebäuden des Klinikums im SO-1 - Klinik - zu den geplanten Erweiterungsbauten im SO- 5 möglich werden. Dies wird in Teilbereichen durch Verbindungsbauten ggf. als Unter- oder Überbauung erfolgen.

Die Umsetzung der Neuplanungen im nördlichen Plangebiet mit Umverlegung der Trasse der Robert-Koch-Straße erfordert eine Neustrukturierung der innerbetrieblichen Verkehrsführungen des Klinikums Itzehoe. Im Bereich der bestehenden Robert-Koch-Straße werden im Nordosten und Westen Anbindungen an die neue Trasse der Robert-Koch-Straße geschaffen, die die Erschließung zum Haupteingang, Stellplatzanlagen, Liegandanfahrt, Notaufnahme und Rettungswache sichern.

Vom Haupteingang soll eine fußläufige Anbindung, kreuzungsfrei vom PKW- Verkehr, in die Erweiterungsflächen im Hackstruck erfolgen, die gleichzeitig eine Fußwegverbindung zur neuen Robert-Koch-Straße ermöglicht. Innerhalb des Klinikgeländes wird auch weiterhin für interne, private Geh- und Radwegverbindungen gesorgt, mit Anbindungen an vorhandene, öffentliche Geh- und Radwegverbindungen der umliegenden Straßen.

Aufgrund der Neustrukturierung der Verkehrsführung wird die alte Trasse der Robert-Koch-Straße in Teilbereichen zurückgebaut und nicht mehr durchgängig befahrbar sein.

Verkehrliche Erschließungen von der neuen Trasse der Robert-Koch-Straße, als direkte Zufahrten in den Erweiterungsbereich des Hackstrucks (SO- 5 - Klinik -), sind nicht vorgesehen. Eine Ausnahme stellen die Errichtung von möglichen Notzufahrten z.B. für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge, unter Berücksichtigung der öffentlichen Parkplätze und Baumstandorte, dar.

Durch die Bedeutung des Klinikums Itzehoe in der Region und damit verbundene Besucherfrequenz und Mitarbeiternutzung sind an die Bewältigung der Ausweisung von ausreichenden Flächen für den ruhenden Verkehr hohe Anforderungen gestellt. Das Klinikum hat in den letzten Jahren aus den Nutzungen und aktuellen Baumaßnahmen heraus weitere zusätzliche, private Stellplätze geschaffen. Mit der Aufgabe des ehemaligen Hubschrauberlandesplatzes im Nordosten des Klinikgeländes wurde eine Stellplatzanlage mit 96 Stellplätzen errichtet und durch Aufstockung eines eingeschossigen Parkdecks über der vorhandenen Stellplatzanlage im Südwesten des Klinikgeländes weitere 104 Stellplätze geschaffen. Das Klinikum verfügt insgesamt über 623 Stellplätze, wobei gemäß erforderlichem Stellplatznachweis aus den erteilten Baugenehmigungen nur 561 Stellplätze nachzuweisen sind.

Die Planungen des Bebauungsplanes Nr. 151 erfordern weitere zusätzliche Stellplätze. Das Klinikum plant vorhandene Stellplatzanlagen in den Sondergebieten SO- 1 - Klinik - (ehemaliger Hubschrauberlandeplatz) und ggf. im SO- 4 - Klinik - durch Aufstockung von 1 bis 2 Parkdecks zu erweitern. Zur Einbindung in das Landschaftsbild und zur optischen Abschirmung vorhandener Wohnbebauungen wird eine Begrünung von Fassaden bzw. Fassadenteilen der Parkdecks geprüft.

Im Bestand sind heute innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Klinikbereich 73 bewirtschaftete öffentliche Parkplätze und auf der Nordseite der bestehenden Robert-Koch-Straße ca. 67 öffentliche Parkplätze, unter Berücksichtigung einer Parkstandstandlänge von ca. 6,00 m, vorhanden. Durch die Planungen des Bebauungsplanes werden diese öffentlichen Verkehrsflächen in die Sondergebietsflächen des Klinikums mit einbezogen und somit umgewidmet.

Als Ersatz für die heute im Bestand an der Robert-Koch- Straße und der öffentlichen Verkehrsfläche vorhandenen öffentlichen Parkplätze werden in der neu geplanten Trasse der Robert-Koch- Straße, durch beidseitige Anordnung in Längsaufstellung, ca. 111 neue öffentliche Parkplätze ausgewiesen. Zusätzlich werden 12 Stellplätze des Klinikums, die sich

im Norden innerhalb des Parkstreifens an der Robert- Koch-Straße befinden, als öffentliche Parkflächen umgewidmet.

Das bestehende Klinikgelände ist neben seiner vorhandenen Bebauung geprägt durch Grünanlagen und zum Teil schützenswerten Baumbestand.

Planungsziel ist prägenden Baumbestand und Grünanlagen soweit wie möglich in die Planungen mit einzubeziehen, um bestehende Grünstrukturen bzw. Aufenthaltsqualitäten zu sichern.

Zwischen den vorhandenen Baukörpern des Klinikums besteht eine Knickanlage und eine Kirschbaumallee, als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG, erhaltenswerter Baumbestand und Grünanlagen sowie im Süden Grünflächen mit Baum- und Strauchbestand, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, und das gesetzlich geschützte Biotop der Bachschlucht. Im Bebauungsplan werden entsprechende Erhaltungsfestsetzungen getroffen bzw. teils als Festsetzung aus dem Bebauungsplan Nr. 42, 4. Änderung übernommen sowie als nachrichtliche Übernahmen eingetragen.

Die neue Robert-Koch-Straße soll mit raumgliedernden Baumreihen zwischen den öffentlichen Parkplätzen eingegrünt werden.

Im Norden, als Übergang zu den Waldflächen des Hackstruck, wird eine ca. 5 m breite private Grünfläche vorgesehen, die als Rasen- oder Wiesenfläche angelegt werden soll und gleichzeitig durch Anlegen einer wassergebundenen Wegführung eine Vernetzung zum durch die Erweiterungsplanung zerschnittenen Waldwegenetz schaffen soll.

Mit der Inanspruchnahme von Waldflächen ist eine Genehmigung zur Waldumwandlung erforderlich. Eine aktualisierte Inaussichtstellung einer Waldumwandlung der unteren Forstbehörde liegt vor.

Zur Kompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffe in den Waldbestand des Hackstrucks werden Ersatzaufforstungsflächen von ca. 7,4 ha jeweils teilweise nördlich und südlich des Heiligenstedter Gehölzes westlich der A 23 angepflanzt.

Die Waldflächen des Hackstrucks unterliegen dem Landschaftsschutz. Durch Inanspruchnahme von Waldflächen für die Planung, ist durch die Stadt Itzehoe ein Antrag auf Genehmigung einer Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu stellen. Die Stadt Itzehoe hat den Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet für die Teilflächen im Januar 2015 beim Kreis Steinburg gestellt.

### **11.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Art der baulichen Nutzung wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 nach § 11 BauNVO als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung als Sondergebiet – Klinik – (SO – Klinik -) festgesetzt.

Im Teil B, Text, sind die zulässigen Nutzungen für die SO -1 bis SO -5 ausgewiesen. Alle anderen Nutzungen sind ausgeschlossen.

Zur Gliederung der dem Hauptnutzungszweck Klinikum dienenden Nebennutzungen ist das Sondergebiet in die Sondergebiete 1 bis 5 aufgeteilt.

SO- 1: Zentrales Hauptklinikum, mit Verfügungsflächen für weitere Bauvorhaben im Nordosten zur Erweiterung der Stellplatzanlage durch Aufstockung mit Parkdecks

SO- 2: Vorhandene Personalwohnungen mit Freiflächen

SO- 3 Kindertagesstätte mit Freiflächen, vorhandenes Parkdeck

SO- 4 Verfügungsfläche für weitere Bauvorhaben, Erweiterung Stellplatzanlage durch Aufstockung mit Parkdecks

SO- 5 Verfügungsflächen für weitere Bauvorhaben gemäß Entwicklungsplanung des Klinikums, wie. Neuerrichtung der Psychiatrie als Zentrum für Psychosoziale Medizin, Bildungszentrum mit Gesundheits- und Krankenpflegeschule, Weiterbildungszentrum, Umverlegung der Rettungswache, Errichtung eines Patientenhotels sowie Technik und Logistikbereiche

Ergänzend zu den Hauptnutzungen sollen zusätzliche Festsetzungen die Nutzungen präzisieren.

In allen Sondergebieten, SO- 1 bis SO- 5, sind folgende Hauptnutzungen ( Teil B, Text, Ziff. 1.1) zulässig:

- Nutzungen, die der medizinischen Versorgung
- Nutzungen, in denen die Verwaltung und Organisation des Klinikums stattfindet

Dadurch soll für das Klinikum eine größtmögliche Entwicklungsfreiheit gewährt werden, da die weitere Entwicklung in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung schwer vorhersehbar ist.

In den Sondergebieten SO 1 bis SO 5 werden neben den festgesetzten Hauptnutzungen auch im funktionalen Zusammenhang mit dem Klinikum stehende Nebennutzungen (Teil B, Text, Ziff. 1.2) wie Werkstätten, Versorgungseinrichtungen, Dienstleistungseinrichtungen, Cafeteria, Einrichtungen, die kirchlichen und sozialen Zwecken dienen, Einrichtungen der Daten- und Nachrichtenübermittlung, wie Antennen und technische Einrichtungen sowie nutzungsbedingte Räume zugelassen.

In den einzelnen Sondergebieten werden außerdem folgende Nebennutzungen zugelassen:

SO- 1

Zulässig ist als untergeordnete Nebennutzung Einzelhandel mit Gütern des medizinischen Bedarfs (z.B. Apotheke, Sanitätshaus) auf insgesamt 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Hiervon sind maximal 300 m<sup>2</sup> für sonstigen Einzelhandel, der zur kliniktypischen Versorgung mit sonstigen Gütern (z.B. Kiosk, Blumenlade) zulässig. Die zulässige maximale Verkaufsfläche für den v.g. sonstigen Einzelhandel ist pro Einheit auf 150 m<sup>2</sup> begrenzt.

SO- 2 und SO- 3

Hier werden Nebennutzungen für Einrichtungen, die kulturellen, sozialen und sportlichen Zwecken dienen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften sowie Wohnnutzungen, die im funktionalen Zusammenhang mit dem Klinikum stehen zugelassen.

SO- 5

Für das zur Erweiterung ausgewiesene Sondergebiet sind außerdem Nebennutzungen für Bildungseinrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflegeschule und Weiterbildungseinrichtungen für Berufsgruppen im Gesundheitsbereich, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

## 11.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die GRZ gibt die zulässigen m<sup>2</sup> der überbaubaren Grundfläche je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche an.

In den Sondergebieten SO- 1 bis SO- 5 wird die Grundflächenzahl (GRZ) in einem städtebaulich verträglichen Rahmen mit 0,50 festgesetzt, wodurch sowohl eine ökologische, d.h. ausreichend Freiflächen erhaltende Bebaubarkeit, als auch eine ökonomisch effiziente Ausnutzung des Grundstücks möglich ist.

Im SO- 4 ist durch Stellplätze und ihre Zufahrten ein Überschreitung der zulässigen überbaubaren Grundfläche über das Höchstmaß von 50% über der festgesetzten GRZ von 0,50 bis einer GRZ von 0,80 gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO zulässig.

Die vorhandene Stellplatzanlage und weitere Bebauungen sollen damit gesichert werden.

### **11.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Darstellung von Baugrenzen festgesetzt.

Für die Sondergebiete SO- 2 und SO- 3 werden die Festsetzungen der Baugrenzen aus dem Bebauungsplan Nr. 42, 4. Änderung übernommen.

Im Bereich des Sondergebietes SO-1 erfolgt entsprechend dem Planungsziel der Erweiterungsmaßnahmen eine Anpassung der Baugrenzen nach Norden bzw. eine Zusammenführung der Begrenzung der Baugrenzen mit dem Sondergebiet SO- 5. Hiermit sollen Verbindungsbauten zu den geplanten Erweiterungsbaumaßnahmen ermöglicht werden.

Bei der Festlegung der Baugrenzen wurden zum Schutz und zur Erhaltung ortsprägender Bäume (Baumreihe) und dem gesetzlich geschützten Biotop der Kirschbaumallee diese Flächen in der Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen ausgespart.

Die Festsetzung der Baugrenzen im Süden, zum Talraum der Swiensbek, werden gemäß den Vorgaben aus dem Bebauungsplan Nr. 42, 4. Änderung übernommen.

Im Sondergebiet SO- 4 befindet sich eine vorhandene Stellplatzanlage, die gemäß den weiteren Planungen durch Aufstockung mit Parkdecks erweitert werden soll. Zu diesem Zweck wurden die Baugrenzen vergrößert und angepasst.

Das Sondergebiet SO-5 dient der Umsetzung der vom Klinikum geplanten Erweiterungsmaßnahmen der Entwicklungsplanung. Bei der Festsetzung der Baugrenzen nach Norden wurde der gemäß § 24 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein erforderliche Abstand von 30 m zwischen baulichen Anlagen und Waldflächen zum Hackstruck berücksichtigt.

### **11.4 Höhe baulicher Anlagen**

Der Bebauungsplan setzt für alle Sondergebiete (SO- 1 bis SO- 5) zur Höhenbegrenzung baulicher Anlagen eine maximal zulässige Gebäudehöhe über N.N. fest.

Im Bebauungsplan Nr. 42, 4. Änderung wurde für die Sondergebiete SO- 2 und SO- 4 zur Höhe baulicher Anlagen die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.

Für das SO- 2 wurde entsprechend der vorhandenen Bebauung sechs Vollgeschosse als Höchstgrenze und für das SO-4 zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.

Zur Vereinheitlichung der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen im gesamten Plangebiet des Bebauungsplanes wurden diese als maximale zulässige Gebäudehöhen über N.N. festgelegt. Die Höhen orientieren sich an den Geländehöhen im Plangebiet.

Für den Kernbereich des Hauptgebäudekomplexes des Klinikums im SO- 1 wird mit 56.00 m über N.N. die höchste Gebäudehöhe zugelassen. An den Randbereichen des Plangebietes bzw. als Übergang zum Talraum der Swiensbek und den Waldflächen des Hackstrucks werden geringere Gebäudehöhen zugelassen.

Im SO- 1 und SO- 3 sind die Festsetzungen unverändert aus dem Bebauungsplan Nr. 42, 4. Änderung übernommen worden.

Folgende maximale Gebäudehöhen über N.N. wurden festgesetzt:

- SO- 1 = GH 56,00 m ü. N.N. / GH 46,20 m ü. N.N
- SO- 2 = GH 46,00 m ü. N.N
- SO- 3 = GH 40,00 m ü. N.N
- SO- 4 = GH 40,00 m ü. N.N
- SO- 5 = GH 50,00 m ü. N.N

## 11.5 Maßnahmen der Grünordnung

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 der Stadt Itzehoe wurde ein Umweltbericht, Teil II. der Begründung, und ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag ausgearbeitet. Dieser liegt der Begründung als Anlage bei.

Mit dem Umweltbericht wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bzw. -verringerung in Boden, Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen und als Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen, Bepflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß Vorgabe des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages bzw. den Festsetzungen und Hinweisen im Bebauungsplan durchzuführen.

Das bestehende Klinikgelände ist geprägt durch Grünanlagen und ortsbildprägendem Baumbestand.

Planungsziel ist vorhandenen Baumbestand, als Einzelbäume und Baumreihen, und gewachsene Grünstrukturen soweit wie möglich in die Planungen mit einzubeziehen.

Besonders zu erwähnen ist die zwischen vorhandenen Baukörpern des Klinikums bestehende Knickanlage und die Kirschbaumallee, die gesetzlich geschützte Biotop sind.

Im Süden des Plangebietes befinden sich bestehende Grünflächen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft sowie das gesetzlich geschützte Biotop der Bachschlucht zur Swiensbek.

Neuanpflanzungen von Bäumen und Grünbepflanzungen können aufgrund der vorhandenen Bebauungen und vorhandenen Bäume und Grünanlagen nur in geringem Ausmaß im Norden des Plangeltungsbereichs vorgesehen werden.

Die neue Robert-Koch-Straße soll mit raumgliedernden Baumreihen zwischen den öffentlichen Parkplätzen eingegrünt werden.

Als Übergang zu den Waldflächen des Hackstrucks wird eine ca. 5 m breite Grünfläche festgesetzt, die als Rasen- oder Wiesenfläche angelegt werden soll und zusätzlich eine wassergebundene Wegverbindung zur Vernetzung mit dem Waldwegenetz des Hackstrucks erhält. Die Waldflächen des Hackstrucks weisen ein Grabensystem zur Oberflächenentwässerung auf, das durch die Inanspruchnahme eines Teilbereiches der Waldflächen für die Erweiterungsplanungen unterbrochen wird. Zur Aufnahme von Oberflächenwasser aus dem Wald ist innerhalb der festgesetzten Grünfläche zusätzlich parallel zur Robert-Koch-Straße eine Entwässerungsmulde geplant.

Der Bebauungsplan Nr. 151 setzt in der Planzeichnung (Teil A) folgende grünplanerischen Belange fest:

- Erhalt von Einzelbäumen bzw. Baumreihen
- Erhalt von Anpflanzungen (Bäume, Sträucher, sonstige Bepflanzungen) und Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Knickschutzstreifen)



- Festsetzung einer öffentlichen und privaten Grünfläche mit der Zuordnung als Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im südlichen Bereich des Plangebietes
- nachrichtliche Übernahmen gesetzlich geschützter Biotope (Knick, Baumallee, Bachschlucht) gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG
- Festsetzung einer privaten Grünfläche an der nördlichen Plangebietsgrenze

Im Teil B, Text, Ziff. 6 - Maßnahmen der Grünordnung - und Ziff. 7 - Hinweise - zum Bebauungsplan werden ergänzend folgende Festsetzungen getroffen:

- Erhaltung von Anpflanzungen und Bäumen und Nachpflanzgebot bei Abgang
- Freihaltung des Knickschutzstreifens von baulichen Anlagen, Ablagerungen und Material
- Zuordnung für die öffentliche und private Grünfläche - Grünanlage -, Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, als als extensiv zu pflegende Rasen- oder Wiesenfläche mit Baum- und Strauchbestand
- Anlage der privaten Grünfläche - Grünanlage- im Norden als Rasen- oder Wiesenfläche mit Anlage einer wassergebundenen Wegführung
- Anpflanzung von 17 großkronigen standortgerechten, heimischen entlang der Robert-Koch-Straße mit Angabe von Arten und Pflanzqualitäten
- Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelungen und gegebenenfalls weitere erforderliche Maßnahmen bei Gehölzbeseitigungen und Gebäudeerweiterungen
- Artenschutzrechtlich erforderliches Anbringen von Nistkästen für Vögel
- Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichem Leuchtmittel im Bereich der Robert-Koch-Straße
- Zuordnung von Ersatzwald
- Zuordnung von Ausgleichsflächen

Der Eingriff- und Ausgleich durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen wurde im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag bilanziert. Als Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kompensation der Eingriffe außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes folgende festgesetzte Maßnahmen durchgeführt (Ziff.7.11 - Hinweise -):

- Entwicklung von 7,4 ha Ersatzwald , Neuwaldbildung auf den Flurstücken 8, 7/7, 41/18 und 503 (ehemals 5/11) der Flur 2 in der Gemarkung Heiligenstedten und auf dem Flurstück 80/6 der Flur 3 in der Gemarkung Edendorf
- Anlage einer 5.590 m<sup>2</sup> großen naturnahen Gehölzanpflanzung auf dem Flurstück 4/1 der Flur 2 in der Gemarkung Itzehoe

Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung- und -minderung können entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetz kompensiert werden.

Zwischen dem Klinikum Itzehoe (Flächeneigentümer) und der Stadt Itzehoe werden über den Erschließungsvertrag Vereinbarungen getroffen, die den Zugriff der im Gemeindegebiet gelegenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und der außerhalb des Gemeindegebietes (Gemeinde Heiligenstedten) gelegenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen.

Die außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in der Gemeinde Heiligenstedten sind mit der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Heiligenstedten, als weitestgehend Flächen für Wald, gesichert.

Im Zuge der Vorhabenplanung wurde ursprünglich das Ziel verfolgt die Restwaldflächen in die Planung mit einzubeziehen und durch Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Zu diesem Zweck wurde ein forstliches Gutachten (silvaconcept 2013) erarbeitet. Enthalten sind Empfehlungen für die Entwicklung des Restwaldes zur Entwässerung und einer naturmäßigen Entwicklung der Gehölzbestände durch extensive Nutzungsformen und Nutzungsaufgaben, unter Erhalt von Wegverbindungen und Sicherungspflichten. Diese Planungen werden aufgrund der zur Zeit noch ungeklärten zukünftigen Eigentumsverhältnisse der Restwaldflächen nicht weiter verfolgt. Spätere Aufwertungsmaßnahmen, z.B. in Verbindung mit der Einrichtung eines Ökokontos, sind weiterhin möglich.

## **12. Verkehrliche Erschließung**

### **12.1 Verkehrsplanung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Straßennetz der Robert-Koch-Straße und dem Maria-Bornheim-Weg.

Die Umsetzung der Planung erfordert die Verlegung der Robert-Koch-Straße an den nördlichen Rand des Plangebietes. Die Robert-Koch-Straße erfüllt die Funktion als örtliche Hauptverkehrsstraße.

Im Rahmen einer aufgestellten verkehrstechnischen Stellungnahme (Ingenieurgesellschaft für Bauwesen Masuch + Olbrisch 2014) wurden die Auswirkungen der Planung analysiert und geprüft, ob die zu erwartenden Verkehre leistungsgerecht abgewickelt werden können.

Ergebnis dieser Verkehrsuntersuchung ist, dass für den Prognosezeitraum 2025/2030 unter Zugrundelegung der Erweiterungsplanungen mit einem Verkehrszuwachs gegenüber dem aktuellen Verkehrsaufkommen unter 5% zu rechnen ist. Auf der Robert-Koch-Straße wurden 4,2% prognostiziert.

Über Leistungsfähigkeitsberechnungen wurde die künftig im Bereich der Klinikerverweiterung zu erwartende Verkehrsqualität beurteilt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass der Knotenpunkt Edendorfer Straße / Robert-Koch-Straße in signalisierter Form ohne maßgebliche Um- oder Ausbaumaßnahmen ausreichend leistungsfähig ist. Die Abbiegeradien sind den Erfordernissen der Signalisierung anzupassen.

Auswirkungen auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit im weiteren Verlauf des öffentlichen Straßennetzes sind aus den geplanten Entwicklungen nicht zu erwarten.

Die aus den verkehrlichen Entwicklungen auszuarbeitende Verkehrsplanung zur Umsetzung der Planungen erfolgte im Vorwege in enger Abstimmung mit der Stadt Itzehoe.

Für den Kreuzungspunkt Edendorfer Straße / Robert-Koch-Straße ist eine Lichtsignalanlage geplant. Die Planung und Ausführung übernimmt die Stadt Itzehoe. Das Klinikum Itzehoe wird sich bei Rechtskraft des Bebauungsplanes zur Umsetzung an den Kosten beteiligen.

Die Verlegung der Robert-Koch-Straße an den nördlichen Rand des Plangebietes wird auf dem Teilabschnitt zwischen der Rudolf-Virchow-Straße und dem Maria-Bornheim-Weg vorgesehen. Eine Vorplanung zur Verkehrsplanung wurde aufgestellt (Ingenieurgesellschaft für Bauwesen Masuch + Olbrisch 2014). Die Trassierung der neuen Robert-Koch-Straße erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST 2006.

Verkehrliche Erschließungen von der neuen Trasse der Robert-Koch-Straße, als direkte Zufahrten in den Erweiterungsbereich des Hackstrucks (SO- 5 - Klinik -), sind nicht vorgesehen. Eine Ausnahme stellen die Errichtung von möglichen Notzufahrten z.B. für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge, unter Berücksichtigung der öffentlichen Parkplätze und Baumstandorte, dar.

Der Straßenquerschnitt der neuen Trasse der Robert-Koch-Straße ist im Bebauungsplan in der Planzeichenerklärung unter IV. Straßenprofile ausgewiesen.

Beidseitig der Fahrbahn, mit 4,50 m Breite, werden überfahrbare Schutzstreifen für Radfahrer in einer Breite von 1,50 m + 0,50 m Schutzabstand vorgesehen. Anschließend an die Schutzstreifen werden, ebenfalls beidseitig, 2,00 m breite Längsparkstreifen angeordnet. Auf der Südseite der Straße (zum Klinikum) wird ein 2,50 m breiter Gehweg geplant und an der Nordseite (zum Wald) ein 1,00 m breiter, befestigter Seitenstreifen, der zum Ein- und Aussteigen aus den Fahrzeugen genutzt werden kann. In der weiteren Planung werden Querungsstellen zum Überqueren der Fahrbahn eingeplant. Hierfür wird der Parkstreifen unterbrochen und barrierefreie, 1,50 m breite Zugänge zum Gehweg auf der Nordseite geschaffen.

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünfläche - Grünanlage - wird ein 2,00 m breiter Wanderweg angelegt, der das durch die Erweiterungplanung unterbrochene Wanderwegnetz der Waldflächen im Hackstruck wieder miteinander verknüpft.

Weiterhin wird zur Entwässerung des Oberflächenwassers aus dem Wald eine parallel zur Robert-Koch-Straße verlegte Entwässerungsmulde vorgesehen. Innerhalb der Entwässerungsmulde werden Staustufen vorgesehen, um auf diese Weise einen Vernässungseffekt der Waldfläche im Hackstruck zu erzeugen.

Die bestehende Straßentrasse der Robert-Koch-Straße wird zukünftig die Funktion der innerbetrieblichen Verkehrsführung auf dem Klinikgelände übernehmen. Eine Anbindung an die neue Trasse der Robert-Koch-Straße erfolgt im Nordosten und im Westen. Über diese Zufahrten werden die Erschließung zum Haupteingang des Klinikums, Stellplatzanlagen, Liegandanfahrt, Notaufnahme und Rettungswache gesichert. Die Trasse wird in Teilbereichen zurückgebaut werden und in Zukunft nicht mehr durchgängig befahrbar sein.

## **12. 2 Ruhender Verkehr**

### **12.2.1 Öffentliche Parkplätze**

Im Bestand sind heute innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Klinikbereich 73 bewirtschaftete öffentliche Parkplätze und auf der Nordseite der bestehenden Robert-Koch-Straße ca. 67 öffentliche Parkplätze, unter Berücksichtigung einer Parkstandlänge von ca. 6,00 m, ausgewiesen. Durch die Planungen des Bebauungsplanes werden diese öffentlichen Verkehrsflächen in die Sondergebietsflächen des Klinikums mit einbezogen und somit umgewidmet.

Die Ausweisung von öffentlichen Parkflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 wurde im Vorwege mit der Stadt Itzehoe abgestimmt.

Entlang der neuen Trasse der Robert-Koch-Straße werden beidseitig insgesamt ca. 111 öffentliche Parkflächen in Längsaufstellung vorgesehen. Die Parkflächen werden im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkflächen festgesetzt.

Zusätzlich wurde vereinbart, dass die im Norden vorhandenen 12 Stellplätze des Klinikums, die in Längsaufstellung zur Robert-Koch-Straße angeordnet sind, umgewidmet werden und als öffentliche Parkflächen festgesetzt werden.

Damit sind im Plangeltungsbereich insgesamt ca. 123 öffentliche Parkplätze ausgewiesen. Eine weitere Optimierung ist nicht möglich. Ein Ausgleich erfolgt über den zwischen dem Klinikum Itzehoe und der Stadt Itzehoe abgeschlossenen Erschließungsvertrag.

### 12.2.2 Stellplätze

Auf dem Grundstück des Klinikums Itzehoe sind derzeit in mehreren Stellplatzanlagen bzw. auf einem Parkdeck und entlang der Robert-Koch-Straße Stellplätze errichtet worden.

Im Bebauungsplan Nr. 42, 4. Änderung erfolgte die Ausweisung von Stellplätzen über Festsetzung von Flächen für Stellplätze im Bereich und entlang der Robert-Koch-Straße sowie über textliche Festsetzungen, dass Stellplätze nur innerhalb der als Stellplätze ausgewiesenen Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, auch in mehrgeschossiger Bauweise, zulässig sind.

Durch die Planungen wurde die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im SO-1 und SO-4 verändert, sodass eine Ausweisung von Flächen für Stellplätze im Bebauungsplan Nr. 151 entfällt. Im Teil B, Text, Ziff.4 Stellplätze ist festgesetzt, dass die Errichtung von Stellplätzen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, auch in mehrgeschossiger Bauweise, zulässig ist. Ein konkreter Nachweis hat im Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen.

Mit der Umsetzung der Planungen werden sich Veränderungen in der Ausweisung der Stellplätze ergeben bzw. wird sich der Stellplatzbedarf durch neue Bauvorhaben erhöhen.

Für weitere Planungen erfolgt die Ausarbeitung eines Stellplatzkonzeptes im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

Eine Übersicht zur heutigen Stellplatzsituation und einen voraussichtlichen Bedarf an Stellplätzen durch geplante Bauvorhaben wird nachfolgend aufgegeben:

#### Bestand Stellplätze

SO- 1	96 St	Stellplatzanlage Nordosten (ehem. Hubschrauberlandeplatz)
	+ 68 St	vor dem Hauptgebäude
	+ 52 St	im Klinikgelände
	+ 37 St	parallel zur Robert-Koch-Straße (alt)
	<u>253 St</u>	<u>gesamt</u>
SO- 3	= 242 St	Parkdeck EG/OG
SO- 4	= 128 St	Stellplatzanlage
	<u>623 St</u>	<u>vorhandene Stellplätze gesamt</u>
davon	561 St	erforderlich gemäß Baugenehmigungen
	<u>62 St</u>	<u>Reserve</u>

#### voraussichtlicher Bedarf durch Bauvorhaben im SO- 5

SO- 5	ca. 16 St	Neuerrichtung Psychiatrie
	ca. 50 St	Bildungszentrum
	ca. 50 St	Weiterbildungszentrum
	ca. 80 St	Patientenhotel
	ca. 8 St	Rettungswache
	<u>ca. 204 St</u>	<u>Gesamtbedarf</u>

Es ist geplant im SO- 5 (Erweiterungsfläche) nur einen geringen Anteil an erforderlichen Stellplätzen in den Freianlagen anzuordnen. Als Option besteht außerdem die Möglichkeit der Anordnung von Tiefgaragenstellplätzen.

Bei einem Anteil von ca. 15% des Stellplatzbedarfs als Anordnung in den Freianlagen würden ca. **30 St** im SO- 5 ausgewiesen werden.

Weiterhin plant das Klinikum vorhandene Stellplatzanlagen im SO-1 (ehemaliger Hubschrauberlandeplatz) und SO-4 durch Aufstockung mit Parkdecks zu erweitern. Mit

Rücksicht auf das Landschaftsbild setzt der Bebauungsplan maximale Gebäudehöhen fest, die eine Aufstockung durch Parkdecks auf ein bis zwei Geschosse begrenzen.

Im SO-1 könnten in zwei Parkdecks ca. **150 St** und im SO- 4 bei einem zusätzlichen Parkdeck ca. **90 St** errichtet werden.

In der Gesamtsumme können mindestens ca. **270** neue Stellplätze ausgewiesen werden.

Durch Umwidmung der bisher öffentlichen Parkflächen vor dem Klinikum stehen dem Klinikum ca. 73 weitere Stellplätze zur Verfügung.

Selbst bei Entfall einiger bestehender Stellplätze durch Rückbaumaßnahmen im Bereich der alten Robert-Koch-Straße und geplanten Verbindungsbauten und Anbauten können auch mit Umsetzung der Erweiterungsplanung ausreichend Stellplätze mit Reserven ausgewiesen werden.

### **12.3 Öffentlicher Personen- und Nahverkehr**

Das Klinikum Itzehoe wird über die Robert-Koch-Straße von der Buslinie 4 (westliche Richtung) und der Buslinie 8 (östliche Richtung) der Vineta Steinburg GmbH angefahren. Beide Linien fahren jeweils in gleicher Richtung zurück und benötigen dafür eine Wendemöglichkeit. Heute duldet das Klinikum das Wenden der Busse auf dem Klinikgelände. Aufgrund der Planungen muss dies in Zukunft auf öffentlichen Verkehrsflächen umgesetzt werden.

In der Robert-Koch-Straße befinden sich zwei Bushaltestellen.

Im Planverfahren wurden Lösungen zur Anordnung von Bushaltestellen und möglichen Wendemöglichkeiten der Buslinien im Verlauf der neuen Trasse der Robert-Koch-Straße zwischen der Stadt Itzehoe, dem Zweckverband ÖPNV Steinburg, dem Klinikum Itzehoe und Planern erörtert und abgestimmt. Aus baulichen Gründen ist die Anordnung einer Bushaltestelle in der neuen Robert- Koch-Straße nicht möglich. Auf dem Grundstück des Klinikums kann ein Standort für eine Bushaltestelle nicht geplant werden, da die bauliche Entwicklung auf dem Grundstück nicht vorhersehbar ist. Dies kann nur als weitere Option gesehen werden.

Im Ergebnis wurde festgelegt, dass eine neue gemeinsame Bushaltestelle außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf einer Fläche zwischen Jens-Bahnsen-Weg und Maria-Bornheim-Weg errichtet wird. Die Busse beider Linien werden die Bushaltestelle über die Kreuzung "Robert-Koch-Straße / Jens-Bahnsen-Weg" anfahren und nach gleichzeitigem Aufenthalt an der gemeinsamen Bushaltestelle die Fahrt über die Kreuzung "Maria-Bornheim-Weg / Robert-Koch-Straße" fortsetzen.

Die neue Bushaltestelle wird für Fahrgäste in der Entfernung ca. 150 m weiter von der bisherigen Bushaltestelle verlegt werden. Der neue Bushaltestandort wird als Fußweglänge zum Haupteingang des Klinikums als akzeptabel angesehen.

Die neue Lösung für den ÖPNV wird positiv bewertet, da sie insbesondere fahrplantechnisch und kostengünstig umsetzbar ist.

### **12.4 Fuß- und Radwege**

In der neuen Trasse der Robert- Koch-Straße wird durch Anordnung von Gehwegen und überfahrbaren Schutzstreifen für Radfahrer die Anbindung an vorhandene Fuß- und Radwegnetze weiterhin gesichert.

Es wird, wie im Bestand, ein Gehweg auf der Südseite der Robert-Koch-Straße geplant, dieser bindet im Osten und Westen an vorhandene Gehwege auf die bestehenbleibende Trasse der Robert- Koch-Straße und an den Maria-Bornheim-Weg an.

Das Klinikum Itzehoe plant auf dem Klinikgelände vom Haupteingang eine neue private Fußwegverbindung über das SO- 5 zum Hackstruck.

Innerhalb des Klinikgeländes wird auch weiterhin für interne, private Geh- und Radwegverbindungen gesorgt, mit Anbindungen an vorhandene, öffentliche Geh- und Radwegverbindungen der umliegenden Straßen.

Radwegführungen im Bereich der neuen Trasse der Robert-Koch-Straße werden gemäß Abstimmung mit der Stadt Itzehoe beidseitig als überfahrbare Schutzstreifen in einer Breite von 1,50 m + 0,50 m Schutzabstand zu den Parkplätzen geplant. Im weiteren Verlauf der bestehenden Trasse der Robert-Koch-Straße Richtung Osten und Westen müssen Radfahrer wie bisher die Fahrbahn der Straße benutzen, da die vorhandenen Fahrbahnbreiten keine Anordnung von Radwegen oder Schutzstreifen zulassen. Planungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden diesbezüglich von der Stadt Itzehoe geprüft.

Gehwegverbindungen an die vorhandene Trasse der Robert-Koch-Straße und den Maria-Bornheim-Weg bleiben erhalten oder werden angebunden.

## **12.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

Vorhandene öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der alten Trasse der Robert-Koch-Straße werden in die neue Straßentrasse verlegt.

Die im Bebauungsplan Nr. 42, 4. Änderung eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im südlichen Plangeltungsbereich werden in den Bebauungsplan Nr.151 übernommen. In den Trassen befinden sich öffentliche Entsorgungsleitungen. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Stadt Itzehoe bzw. der Stadtentwässerung Itzehoe und Stadtwerke Itzehoe oder eines beauftragten Versorgungsunternehmens, eine Zuwegung zum Regenrückhaltebecken anzulegen sowie unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Stadt Itzehoe und der Stadtentwässerung Itzehoe oder der Stadtwerke Itzehoe unterirdische öffentliche Sielleitungen herzustellen und zu unterhalten.

Im Teil B,Text, Ziff. 5 wurden textliche Festsetzungen zu den festgesetzten der Geh-, Fahr- und Leitungsrechten getroffen.

## **13. Baugrund**

Zur Planungsvorbereitung wurden 2011 (GSB Grundbauingenieure) innerhalb der betroffenen Erweiterungsflächen der Waldflächen des Hackstruck Baugrundbohrungen durchgeführt. Vorgefunden wurde Geschiebelehm und Geschiebemergel mit einer 30-50 cm starken Mutterbodenschicht. Die Grundwasserstände betragen zum Zeitpunkt der Bohrungen teils weniger als 1,00 m unter Gelände. Im südwestlichen Bereich kleinflächig bei bis zu 5,30 m unter Gelände.

Dauerhafte Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Um mögliche baubedingte Auswirkungen auf den Restwald zu vermeiden, wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ein hydrologisches Gutachten erstellt.

#### **14. Immissionsschutz**

Im Rahmen einer Schalltechnische Voruntersuchung (M+O Immissionsschutz 2014) wurde geprüft, welche schalltechnischen Auswirkungen durch die Umverlegung der Robert-Koch-Straße und bei Anordnung einer Lichtsignalanlage im Kreuzungsbereich der Edendorfer Straße / Robert-Koch-Straße an nächstgelegenen schützungswürdigen Wohnbebauungen zu erwarten sind.

Im Ergebnis wurde prognostiziert, dass es bei der Anordnung einer Lichtsignalanlage im Kreuzungsbereich Edendorfer Straße / Robert-Koch-Straße an einigen Gebäuden in der Edendorfer Straße zu einer Überschreitung zulässiger Schallpegel kommt. Sollte die Lichtsignalanlage nur am Tage betrieben werden, reduzieren sich die Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen auf zwei Gebäude. An den beeinträchtigten Gebäuden sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen.

Die betroffenen Gebäude befinden sich nicht im Geltungsbereich des Plangebietes. Die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen bei Anordnung einer Lichtsignalanlage muss außerhalb des Bauleitplanverfahrens erfolgen.

#### **15. Altlasten**

Ein Verdacht auf Altablagerungen / Altstandorte im erweiterten Plangeltungsbereich ist nicht bekannt.

Die Erweiterungsflächen des Hackstruck sind in ihrer Nutzung immer als Waldflächen genutzt worden. Eine gewerbliche Nutzung hat nie bestanden. Der Hackstruck in Itzehoe ist nach historischen Aufzeichnungen ein Waldrest, der zu den ältesten Wäldern der westlichen Geest Schleswig-Holsteins zählt. Eintragungen als Wald in Karten gibt es von 1648 und um 1790.

Bei Baumaßnahmen sollte beachtet werden, dass bei Auffinden sensorisch auffälligen oder abfallhaltigen Auffüllungen im Rahmen der auszuführenden Erdarbeiten umgehend die Wasser - und Bodenschutzbehörde Kreis Steinburg zu informieren ist. Abfallhaltiger Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **16. Archäologie**

Das Archäologische Landesamt Schleswig- Holstein hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass sich im südwestlichen Bereich des SO- 3 ein archäologisches Denkmal befindet, das mit der LA-Nummer 28 in die archäologische Landesaufnahme als archäologische Denkmal nach § 1 DSchG eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um Funde einer neolithischen Siedlungsstelle.

Die Fundstelle befindet sich außerhalb von festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und könnte sich ggf. auch innerhalb der angrenzenden privaten Grünfläche befinden.

Eingriffe in den Boden sind nicht geplant. Sollten in diesem Bereich Eingriffe in den Boden erforderlich werden, ist im Vorwege anhand detaillierter Baupläne zu prüfen, ob das Denkmal beeinträchtigt wird und ob archäologische Maßnahmen zur Sicherung, Bergung und Dokumentation erfolgen müssen. Bei künftigen Planungen ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Bauplanungen mit Eingriffen in den Boden zu beteiligen.

In der Stadt Itzehoe wurde ein archäologisches Interessensgebiet ausgewiesen, das das südwestliche Plangebiet überschneidet. Dies betrifft die Flächen der weitestgehend bebauten festgesetzten Sondergebiete SO- 2, SO- 3, den westlichen Randbereich von SO- 1 und Teilflächen der im Südwesten befindlichen öffentlichen und privaten Grünflächen sowie Flächen für Abwasserbeseitigung - Regenrückhaltebecken -.

Gemäß Denkmalschutzgesetz sollte das Archäologische Landesamt Schleswig- Holstein bei geplanten baulichen Maßnahmen und Erdeingriffen frühzeitig beteiligt werden, um prüfen zu

können, in welchem Umfang etwaige Denkmale durch die geplanten baulichen Maßnahmen betroffen sind, und ob diese ggf. durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren sind. Die für die Untersuchung und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern entstehenden Kosten sind gemäß Denkmalschutzgesetz vom Träger des Vorhabens zu übernehmen.

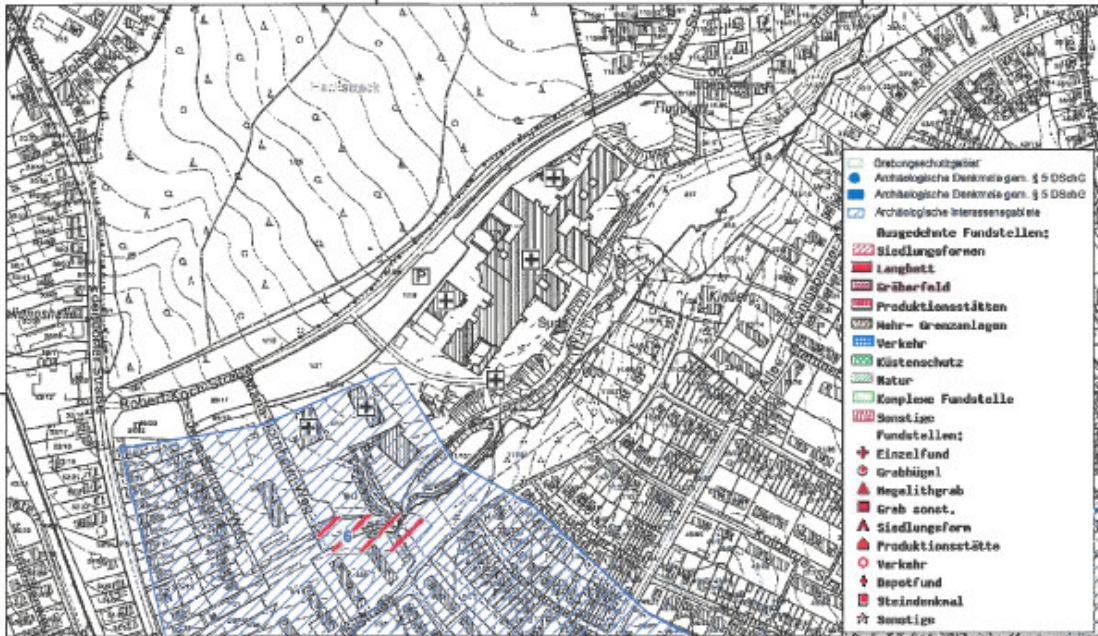


Abb. Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

## 17. Hinweise

Im Teil B, Text, Ziff. 7 - Hinweise - sind unter den Ziff. 7.3 bis 7.12 umweltrelevante Festlegungen zum Artenschutz und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen festgesetzt (hierzu Punkt 11.5 der Begründung).

Zusätzlich sind unter den Ziff. 7.1 und 7.2 Hinweise zur Beachtung bei Baumaßnahmen festgelegt.

Zum Wasserschutzgebiet wird unter Ziff. 7.1 daraufhingewiesen, dass im Geltungsbereich die Wasserschutzgebietsverordnung Itzehoe vom 23.11.1998 gilt.

Weiterhin wird unter Ziff. 7.2 - vorhandene 60 kV - Freileitung - darauf verwiesen, dass Bauvorhaben im Bereich der 60 kV Freileitung der vorherigen Zustimmung durch den zuständigen Versorgungsträger bedürfen.

## 18. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes wird durch Anschluss an die bereits vorhandenen Leitungsnetze (Trinkwasser, Strom, Gas, Regen- und Schmutzwasser) bzw. durch Umverlegung der Leitungen in die neue Trasse der Robert-Koch-Straße sichergestellt.

Das bestehende Grundstück des Klinikums entwässert das anfallende Oberflächenwasser über ein vorhandenes Entwässerungsnetz in das bestehende Regenrückhaltebecken südlich des Klinikums. Einige Teilflächen entwässern in Richtung des vorhandenen Regenwasserkanals in der Robert-Koch-Straße.



Für die geplanten Erweiterungsflächen im Hackstruck ist die Oberflächenentwässerung neu zu planen, da für eine Aufnahme zusätzlicher Niederschlagswassermengen das Einzugsgebiet "Swiensbek-Einhardstraße" nicht leistungsstark genug ist.

Eine Vorplanung zur Entwässerungsplanung wurde aufgestellt (Ingenieurgesellschaft für Bauwesen Masuch + Olbrisch 2014) und mit dem Kommunalservice Itzehoe abgestimmt.

Für die Oberflächenentwässerung der Erweiterungsfläche ist ein Anschluss an das Kanalnetz des Komunalservice Itzehoe im Maria- Bornheim- Weg vorgesehen. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über Anschluss- und Sammelleitungen sowie einen im neuen Verlauf der Robert-Koch-Straße geplanten Regenwasserkanal. Vor Einleitung in das Bestandsnetz erfolgt die Rückhaltung des Niederschlagswassers innerhalb eines neu herzustellenden Regenrückhaltebeckens. Der Bebauungsplan setzt im nordwestlichen Plangeltungsbereich innerhalb der Erweiterungsflächen im Hackstruck Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser - Regenrückhaltebecken - fest.

Die Regenrückhaltung ist für Niederschlagsmengen eines 100-jährigen Regenereignisses bemessen. Das in der Waldfläche des Hackstruck anfallende Niederschlagswasser wird ebenfalls dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt.

Optional können im Bereich der Waldflächen des Hackstruck durch Errichtung von Kaskaden im vorhandenen Grabensystem Vernässungs- und Rückhalteräume geschaffen werden, was zu einer verzögerten und reduzierten Ableitung in das geplante Regenrückhaltebecken führt.

Die Waldflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Über die Umsetzung von Maßnahmen innerhalb der Waldflächen wird später vom zukünftigen Eigentümer der Waldflächen, getrennt vom Bauleitplanverfahren, entschieden werden.

Gering verschmutztes Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenwasser) sollte nach Möglichkeit im Untergrund versickert werden. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist dabei zu beachten.

Zugunsten des Grundwasserschutzes sind ferner Fuß- und Radwege sowie Freisitze u.ä. möglichst mit wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen auszustatten.

Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung ist durch die Trinkwasserversorgungsleitungen gewährleistet. Bei Erweiterungsbauten sind ggf. zusätzliche Entnahmestellen zu ergänzen. Für die Bemessung des Löschwasserbedarfs ist die TR-Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) zu beachten. Für mögliche weitergehende Löschwasserbedarfe sind durch den Bauherrn geeignete Maßnahmen zu treffen.

Die Beseitigung des Hausmülls erfolgt entsprechend der Kreissatzung.

## 19. **Kampfmittel**

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein-Kampfmittelräumdienst - hat darauf hingewiesen, dass im Gebiet Kampfmittel nicht auszuschließen sind.

Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z.B. Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist deshalb die Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Kiel, durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass Bauträger sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räumungsmaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

**20. Flächenangaben**

Die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 151 der Stadt Itzehoe, für das Gebiet Am Hackstruck umfasst 13.3958 ha.

davon	ca. 10,4990 ha	SO- Gebiete 1 -5 - Klinik -
	ca. 0,1154 ha	öffentliche Grünflächen
	ca. 0,3802 ha	private Grünflächen
	ca. 0,5960 ha	Biotopflächen
	ca. 0,3181 ha	Versorgungsfächen, RRB vorhanden
	ca. 0,3940 ha	Versorgungsfächen, RRB neu
	ca. 1,0931 ha	Verkehrsflächen

**21. Kosten/ Maßnahmen zur Umsetzung**

Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 151 entstehen der Stadt Itzehoe keine Kosten.

Mit dem Vorhabenträger, Klinikum Itzehoe, wird ein Erschließungsvertrag geschlossen. Der Vertrag enthält insbesondere Regelungen zur Übernahme aller durch die Planung entstehenden Planungskosten, die Übernahme der Kosten für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Sicherung des Zugriffs auf der im Gemeindegebiet und außerhalb des Gemeindegebietes (Gemeinde Heiligenstedten) gelegenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen.

## Teil II: Begründung – Umweltbericht –

### 1. **EINLEITUNG**

---

#### 1.1 **Anlass**

Das Klinikum Itzehoe wurde in den letzten Jahren vielerorts erweitert und stößt nun auf dem bestehenden Gelände an die Grenzen weiterer Entwicklungsmöglichkeiten. Hinzu kommt eine erhebliche Problematik mit der Bewältigung des ruhenden Verkehrs. Da bei den vom Klinikum gewünschten Nutzungen eine funktionale Verknüpfung mit dem bestehenden Klinikum gewährleistet sein muss, wird als einzige Möglichkeit für eine bauliche Entwicklung die Inanspruchnahme eines Teilbereichs des Waldstücks Hackstruck gesehen. Die Stadt Itzehoe stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 155 "Am Hackstruck" auf. Die Planungen werden durch die parallel in Aufstellung befindliche 1. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet.

Um die Belange der Umwelt in den Planungsprozess einzustellen wird für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dargelegt werden.

#### 1.2 **Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes**

##### 1.2.1 **Allgemeine Rechtsgrundlagen**

Das Bauleitplanverfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im April 2014 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

### 1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren. Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB vom Juni 2004 zusammengestellt.

## 2. **BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

---

### **Beschreibung des Vorhabens**

Das Klinikum Itzehoe plant seit langem eine Erweiterung der Infrastrukturen. Die geplanten Nutzungserweiterungen sind auf dem derzeitigen Klinikgelände aufgrund der bereits hohen Ausnutzung und des gleichzeitig zu deckenden Bedarfs an Kfz-Stellplätzen nicht vollständig möglich und sollen in Ergänzung auf zusätzlichen Flächen umgesetzt werden. Um eine funktionale Verknüpfung mit dem bestehenden Klinikum zu gewährleisten, ist eine Inanspruchnahme von Teilbereichen des Waldstücks Hackstruck vorgesehen. In diesem Zuge ist eine Verlagerung des Verlaufs der Robert-Koch-Straße nach Nordwesten an den Außenrand des zukünftigen Klinikareals geplant. Für das vorhandene und erweiterte Klinikgelände wurde ein Gesamtkonzept zukünftiger Nutzungszuweisungen (Verkehrsflächen, Bauflächen, Baugrenzen, Stellplätze, Regenrückhaltebecken, Grünflächen) erarbeitet, das durch Festsetzungen im B-Plan Nr. 151 fixiert wird.

### **Inhalte des B-Plans Nr. 151**

Der **Geltungsbereich** des B-Plans Nr. 151 umfasst das Klinikgelände, den östlich anschließenden Grünzug an der Schwinsbek, einen Abschnitt der Robert-Koch-Straße und eine Teilfläche des Waldes Hackstruck.

In der Planzeichnung werden folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen:

- Der weitgehende Teil des Plangebiets ist als Sonstiges **Sondergebiet Klinik (SO Klinik)** mit fünf Teilgebieten (SO 1 bis SO 5) und vier Baufenstern festgesetzt. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen liegen zwischen 40 m und 56 m ü.NN, wobei im zentralen Bereich die höheren Bauhöhen positioniert sind.
- Den Bauflächen wird hinsichtlich der Bebaubarkeit die **Grundflächenzahl (GRZ)** 0,5 zugeordnet.

- Der neue Verlauf der Robert-Koch-Straße sowie der Maria-Bornheim-Weg sind als **Straßenverkehrsfläche** festgesetzt. Beidseitig der neuen Robert-Koch-Straße ist eine Zweckbestimmung für **öffentliche Parkflächen** vermerkt.
- Im Nordwesten und Südwesten ist je ein Standort für **Regenrückhaltebecken** platziert.
- Im Süden ist eine **Hauptstromversorgungsleitung** dargestellt.
- Am nördlichen und teilweise am südlichen Plangebietsrand befinden sich saumartig angeordnete **öffentliche und private Grünflächen - Grünanlage**.
- Die südliche Grünfläche weist eine Zuordnung als "**Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**" auf.
- Im Bereich des SO Klinik sind mehrere **zu erhaltende Bäume** (Einzelbäume, Baumreihen, Allee), Flächen zur **Erhaltung von Anpflanzungen** (Bäume, Sträucher, sonstige Bepflanzungen) und eine Umgrenzung von **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind** (Knickschutzstreifen) festgesetzt.

In der Planzeichnung sind zusätzlich folgende nachrichtliche Übernahmen eingetragen:

- Vorhandene gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Knick, Allee, Bachschlucht).

Über die textlichen Festsetzungen wird die Planung durch folgende Inhalte ergänzt:

- Mögliche Überschreitungen der zulässigen Grundfläche im SO 4 durch Stellplätze und ihre Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8
- Nachpflanzgebot mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen bei Abgang der als zu erhaltend festgesetzten Anpflanzflächen
- Freihaltung des Knickschutzstreifens von baulichen Anlagen und weiteren Belastungen,
- Zuordnung der "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" als extensiv zu pflegende Rasen-/Wiesenfläche mit Baum- und Strauchbestand,
- Anlage der privaten Grünfläche – Grünanlage nördlich der neuen Robert-Koch-Straße als extensiv zu pflegende Rasen- oder Wiesenfläche mit Anlage eines wassergebundenen Wegs,
- Pflanzung von 17 großkronigen standortgerechten heimischen Laubbäumen entlang der Robert-Koch-Straße mit Angabe von Arten und Pflanzqualitäten,

Nicht festsetzbare Inhalte werden zu folgenden Themen über Hinweise ergänzt:

- Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelungen und gegebenenfalls weitere erforderliche Maßnahmen bei Gehölzbeseitigungen und Gebäudeerweiterungen,
- Artenschutzrechtlich erforderliches Anbringen von Nistkästen,
- Zuordnung von Ersatzwald,
- Zuordnung von Ausgleichsflächen,
- Fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

## **Bedarf an Grund und Boden**

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von 13,4 ha. Hiervon werden 10,5 ha als Sondergebiet Klinik, 1,1 ha als Verkehrsfläche, 0,7 ha als Fläche für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser – Regenrückhaltebecken -, 0,5 ha als Grünfläche festgesetzt. Die Restfläche wird von einer als gesetzlich geschütztes Biotop zu beachtenden Bachschlucht eingenommen.

## **3. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES**

---

### **3.1 Fachgesetze**

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

vor allem:

- § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 14 und § 15 BNatSchG: Regelungen über Eingriffe, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)
- § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten.
- § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

vor allem:

- § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- § 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**

- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

- **Landeswassergesetz (LWasG)**

- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

- **Denkmalschutzgesetz (DSchG)**

### **3.2 Schutzgebiete und –objekte**

#### **Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)**

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Allee, ein Knick und ein Abschnitt einer Bachschlucht, die als gesetzlich geschützte Biotope den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder

sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten bzw. für den Knick auch eine Ausnahme gemäß § 30 (3) BNatSchG i.V.m. § 21 (3) LNatSchG beantragt werden.

Im geltenden B-Plan werden dem Knick und der Bachschlucht bereits nachrichtlich ein Status als gesetzlich geschütztes Biotop (vormals: § 25 Abs. 1 LNatSchG) zugeordnet. Im Rahmen aktueller Bestandserfassungen (leguan 2014) wurde eine Qualität als Bachschlucht nur im nördlichen Teil der bisher dargestellten Fläche vorgefunden.

### **Landschaftsschutzgebiet**

Das Areal des Waldes Hackstruck unterliegt auf der Basis einer Sammelverordnung von 1940 nach dem damaligen Reichsnaturschutzgesetz (RNG) dem Landschaftsschutz. Durch die Übergangsbestimmungen des § 59 Abs. 1 und 2 LNatSchG sind die Bestimmungen der Kreisverordnung aus dem Jahr 1940 weiterhin anzuwenden. Dem gemäß ist u.a. die Anlage von Bauwerken aller Art in diesem Gebiet verboten. Änderungen der Verordnung bzw. Entlassungen oder Teilentlassungen sind über § 19 LNatSchG zu beantragen.

### **Wald**

Der im Nordwesten gelegene Wald "Hackstruck" unterliegt den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG). In den Randbereichen sind Waldabstände gemäß § 24 LWaldG zu berücksichtigen.

### **Festsetzungen im geltenden B-Plan zu Bäumen, Gehölzen und Maßnahmen für Natur und Landschaft**

Im geltenden Bebauungsplan (4. Änderung des B-Plans Nr. 42) sind folgende Festsetzungen vorhanden, die bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 151, insbesondere vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, zu beachten sind:

- Zu erhaltende Bäume
- Neu zu pflanzende Bäume
- Zu erhaltende Gehölzanpflanzungen
- Eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (mit nachrichtlicher Übernahme eines gesetzlich geschützten Biotops)
- Flächen zur Freihaltung von Bebauung mit der Funktion als Knickschutzstreifen.

### **Bäume mit Ausgleichsfunktion**

Auf dem Gelände des Klinikums stehen zusätzlich zu den im geltenden B-Plan festgesetzten Bäume und Baumneupflanzungen weitere Bäume, die naturschutzfachliche Ausgleichsfunktion besitzen. Hintergrund sind Baumfällungen, die aufgrund der vormals geltenden Baumschutzsatzung der Stadt Itzehoe und/oder aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes auszugleichen waren. Bei Fällungen dieser im geltenden B-Plan nicht festgesetzten, allerdings durch andere Vorschriften geregelten, Ausgleichsfunktionen sind Genehmigungen entsprechend der geltenden Rechtsvorschrift einzuholen.

### **Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten**

Im Plangeltungsbereich befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (Orchideen, europäische Vogelarten, Amphibien, Säugetiere, Käfer, ggf. Schmetterlinge). Einzelne Arten dieser Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (sämtliche Fledermausarten).

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote sind zu beachten. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

### **Wasserschutzgebiet**

Das derzeitige Klinikgelände liegt innerhalb der Zone III eines Wasserschutzgebiets. Es gilt die "Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Tonkuhle und Twiedtberge der Stadtwerke Itzehoe" (Wasserschutzgebietsverordnung Itzehoe) vom 23. November 1988.

### **Archäologisches Denkmal**

Im Südwesten des Plangebiets befindet sich ein archäologisches Denkmal gemäß § 1 DSchG mit der LA-Nummer 28. Bei Eingriffen in den Boden in diesem Bereich ist das Archäologische Landesamt zu beteiligen.

## **3.3 Planerische Vorgaben**

### **3.3.1 Gesamtplanung**

#### **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)**

Die Stadt Itzehoe ist als Mittelzentrum ausgewiesen. Der Raum im Bereich Itzehoe ist als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum dargestellt.

#### **Regionalplan für den Planungsraum IV Fortschreibung 2003 (RP)**

Das Plangebiet gehört zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes. Nachrichtlich ist das Wasserschutzgebiet Itzehoe als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz dargestellt.

#### **Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe**

Der Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe mit der Endfassung vom Juli 2006 weist im Bereich des B-Plangebiets im Nordosten Waldflächen (Hackstruck), südlich anschließend öffentliche Verkehrsflächen (Abschnitt der Robert-Koch-Straße), eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Parkplätze", eine die Verkehrsflächen trennende schmale Grünfläche, vier Sonderbauflächen "Klinik" mit einem Hubschrauberlandeplatz sowie am südöstlichen Rand Grünflächen mit einer Regenwasseranlage und kleinflächig eine weitere Fläche für Wald aus.

Derzeit wird für den nordwestlichen Teilbereich des B-Plans Nr. 151 (Waldgebiet Hackstruck) die 1. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt um die Klinikerweiterung planerisch vorzubereiten.

### **3.3.2 Landschaftsplanung**

#### **Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 (LaPro)**

Im Landschaftsprogramm ist das Wasserschutzgebiet dargestellt.

#### **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV 2005 (LRP)**

Im Landschaftsprogramm sind das Wasserschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet Wald Hackstruck) dargestellt.



## Landschaftsplan

In der Planungskarte des Landschaftsplans der Stadt Itzehoe (Endfassung 2013) sind das vorhandene Klinikgelände südlich der Robert-Koch-Straße, die südwestlich anschließenden Grünflächen an der Schwinsbek und das Regenrückhaltebecken sowie eine Grünverbindung zwischen dem Wald Hackstruck und den Grünflächen an der Schwinsbek als Bestand dargestellt. Nördlich der Robert-Koch-Straße ist eine geplante Siedlungsfläche gekennzeichnet. Diese entspricht mit geringen Abweichungen der in der Bauleitplanung geplanten Entwicklungsfläche des Klinikums im Bereich des Waldes Hackstruck und wird im Landschaftsplan aus landschaftsplanerischer Sicht als konfliktreich bewertet. Landschaftsplanerisch werden für das Gebiet südlich der Robert-Koch-Straße folgende Ziele gesetzt:

- Schutz und Pflege von Baumreihen/Baumgruppen/Alleen: Baumreihe am Maria Bornheim Weg, zwei weitere vom Maria-Bornheim-Weg nach Osten abgehende Baumreihen, Baumbestand auf dem Grünstreifen zwischen der Robert-Koch-Straße und dem öffentlichen Parkplatz sowie eine zwischen zwei Klinikgebäuden stehende Allee
- Schutz, Pflege und Entwicklung einer innerörtlichen Biotopverbundachse am südöstlichen Rand des Klinikgeländes (Bachtal der Schwinsbek)
- Entwicklung von standortgerechtem Bruch-, Feucht- und Sumpfwald (einschließlich Rücknahme von Entwässerungen) in einem Teilbereich des Schwinsbektals
- Schutz, Pflege und Entwicklung des Waldes Hackstruck als innerörtlicher Trittsteinbiotop, wobei dieses Ziel auch für den als Siedlungserweiterungsfläche dargestellten Bereich (potenzielle Klinikerweiterung) aufrechterhalten wurde.

### 3.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes im B-Plan Nr. 151

Die unter den Kapiteln 3.4.1 bis 3.4.3 genannten Planungsziele charakterisieren den Standort als innerstädtischen Raum mit dem Gesundheitszwecken dienenden Klinikum und hinsichtlich Natur und Landschaft sowie Erholung schützenswerten Grüninseln (Wald Hackstruck, Schwinsbektal).

Als naturschutzrechtlich geschützte Objekte sind der Wald Hackstruck (Landschaftsschutzgebiet) sowie die Bachschlucht, ein Knick und eine Allee (gesetzlich geschützte Biotope) zu berücksichtigen. Zusätzlich sind Bindungen für Gehölze aus dem bestehendem Bebauungsplan und die geltenden Vorschriften des Landeswaldgesetzes für den Hackstruck zu beachten. Allgemein sind die geltenden Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß BNatSchG einzuhalten.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass einer baulichen Entwicklung keine überregionalen naturschutzrechtlichen Aspekte (z.B. Lage im Natura 2000-Gebiet oder im Naturschutzgebiet) entgegenstehen. Die Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung liegen vorrangig darin, Eingriffe in den Wald Hackstruck soweit wie möglich zu minimieren und gesetzlich geschützte Biotope sowie einzelne erhaltenswerte grünplanerisch und ökologisch schützenswerte sowie ortsbildprägende Elemente in die Planung zu integrieren. Dieses wird im Rahmen des B-Plans durch folgende Maßnahmen berücksichtigt.

- Durch eine bedarfsgerechte Planung wurde die Erweiterungsfläche in den Hackstruck soweit wie möglich minimiert
- Gesetzlich geschützten Biotope (Knick, Bachschlucht, Allee) und die in der 4. Änderung des B-Plans Nr. 42 festgesetzte Fläche für Maßnahmen bleiben von einer baulichen Überplanung ausgeschlossen
- Gliedernde Grünelemente (Knick, Baumreihen, Gehölzstreifen an den Stellplatzflächen) werden soweit möglich als zu erhaltend festgesetzt
- Der zukünftige Waldabstand gemäß LWaldG wird in der Planung berücksichtigt

- Der an das Plangebiet grenzende verbleibende Waldbestand des Hackstruck soll gegenüber baubedingten Beeinträchtigungen durch einen Schutzzaun gesichert werden
- Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet
- Für das Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Der B-Plan enthält Hinweise auf artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen, die bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu beachten sind.

## **4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **4.1 Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen**

#### **4.1.1 Vorgehensweise**

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungsgrundlagen und Bewertungsverfahren erläutert.

#### **Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen**

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bilden Kartierungen und Gutachten des Büro leguan, welches im Zeitraum zwischen 2007 und 2014 Biototypkartierungen und faunistische Erfassungen von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien durchgeführt sowie weitere faunistische Potenzialschätzungen erstellt hat (leguan 2007, 2008, 2012 und 2014). Darüber hinaus stand eine forstliche Waldbiotopkartierung zur Verfügung (silvaconcept 2013). Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsplans und weiteren vorhabenbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Folgende vorhabenbezogene Gutachten lagen zu Grunde:

- Erweiterung Klinikum Itzehoe: Biologische Untersuchungen (leguan 2007)
- Erweiterung Klinikum Itzehoe: Naturschutzfachliche Bewertung des geplanten Vorhabens in Hinblick auf den Artenschutz (leguan 2008)
- Erweiterung Klinikum Itzehoe: Artenschutzfachbeitrag – Anpassung und Aktualisierung (leguan 2012)
- Erweiterung Klinikum Itzehoe: Biologische Untersuchungen und Artenschutzfachbeitrag – Ergänzung und Aktualisierung (leguan 2014)
- Schalltechnische Voruntersuchung in Anlehnung an die 16. BImSchV für das Klinikum Itzehoe (M+O Immissionsschutz 2014)
- Erweiterung Klinikum Itzehoe: Entwässerungskonzept der Oberflächenentwässerung (M+O 2014)
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015)
- Rasterlärmkarten TAG für den Hackstruck (M+O Immissionsschutz, e-mail vom 02.09.2014, als Abbildung im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 151 enthalten)
- Bodenprofile – Klinikum Itzehoe. Erweiterung des Entwicklungsraumes Hackstruck (Schnoor + Brauer Grundbauingenieure 2011)
- Laser-Scan-Daten zur Schutzwürdigkeit des Hackstrucks, Stadt Itzehoe (Dr. Arnold 2007)

- Forstliches Gutachten. Inventur, Planung und Entwicklung des Waldes "Hackstruck" im Rahmen der Klinikerweiterung Itzehoe (silvaconcept 2013)
- Waldbiotopkartierung als Teil der Inventur und Entwicklungsplanung des Waldes "Hackstruck" im Rahmen der Klinikerweiterung Itzehoe (silvaconcept 2013).

### Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) über die zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

### Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Die Umweltauswirkungen werden für das Klinikerweiterungsgebiet im Hackstruck gegenüber der aktuellen Situation und für das im Süden bereits bebaute Klinikareal gegenüber der aktuellen Situation sowie gegenüber den bereits über die 4. Änderung des B-Plans Nr. 42 festgesetzten zulässigen Nutzungen betrachtet.

### Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen

Die im B-Plan Nr. 151 festgesetzten bzw. anderweitig verbindlich geregelten sowie im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Umweltbericht zusammenfassend aufgeführt.

#### 4.1.2 Schutzgut Boden

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
<b>Datengrundlagen</b>	Bodenübersichtskarte 1:200.000 Blatt Neumünster, Bodenkarte 1:25.000 Blatt 2023 Itzehoe, Bodenprofile Klinikum Itzehoe (GSB 2011), Waldbiotopkartierung (silvaconcept 2013), Bodenbewertung MELUR (Internetabfrage 2014), LPF zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015).
<b>Beschreibung</b>	Das Plangebiet liegt im Naturraum Heide Itzehoer Geest. Das Gelände fällt von Nordosten nach Südwesten von 38 m ü.NN auf 20 m ü.NN ab. Den tiefsten Punkt bildet die kleine Talung der Schwinsbek.  In dieser reliefierten Altmoränenlandschaft sind gemäß der Bodenkarte 1:25.000 Itzehoe als Bodentypen Rosterden (Bereich Klinikum und östlicher Waldbereich), Pseudogley (westlicher Waldbereich), Pseudogley-Parabraunerde (Teilfläche im Wald) und kleinflächig Gley (Schwinsbeketal) zu erwarten. Die Bodenbewertungen des MELUR (Landwirtschaft- und Umweltatlas im Internet) treffen zum Plangebiet größtenteils keine Aussagen, allenfalls in der am südöstlichen Rand gelegenen Schwinsbekniederungen werden einer kleinen Fläche die bodenkundliche Feuchtestufe "mittler feucht", eine mittlere landesweite natürliche Ertragsfähigkeit und eine hohe regionale natürliche Ertragsfähigkeit zugeordnet.

	<p>Im Bereich des Waldes Hackstrucks kann davon ausgegangen werden, dass die Böden einen relativ naturnahen Zustand aufweisen, da es sich um einen sehr alten Waldstandort handelt. Im Rahmen der Waldbiotopkartierung aus dem Jahr 2013 (silva-concept 2013) wurden 60% der Standorte im Hackstruck als stau-feucht kartiert. Dieses entspricht den Bodeneigenschaften des hier anstehenden Bodentyps Pseudogley. Bezüglich der Naturnähe wird vermerkt, dass der Waldstandort gemäß der forstlichen Standortkartierung nicht abgegraben, aufgeschüttet oder übererdet wurde. Durch diverse Nutzungen haben allerdings anthropogene Veränderungen durch Bodenverdichtungen (Bewirtschaftung mit schweren Fahrzeugen), Entwässerung (Grabensystem), Nährstoffeinträge (Düngung, Erholungsnutzung) und Einbringen von Fremdmaterial im Bereich der Wege (Wegebaumaterial) stattgefunden. Insgesamt wird der Hackstruck als mäßig naturnaher Waldstandort angesprochen, dessen überwiegend mechanischen Veränderungen teilweise reversibel sind.</p> <p>Das Baugrundgutachten (GSB 2011) stellt für den vom Bauvorhaben betroffenen Waldbereich Geschiebelehm und Geschiebemergel mit einer 30-50 cm mächtigen Mutterbodenschicht dar. Die Grundwasserflurabstände (Grundwasser einschließlich Stauwasser) betragen zum Zeitpunkt der Vermessung größtenteils weniger als 1 m (0,10 bis 0,95 m). Im Südwesten kleinflächig bei bis zu 5,30 m.</p> <p>Im Bereich der Robert-Koch-Straße und des Klinikgeländes sind die Böden durch Versiegelungen und Abgrabungen/Auschüttungen erheblich verändert.</p> <p>Im schmalen Bereich des Schwinsbektals sind aufgrund der mittel feuchten bodenkundlichen Feuchtestufe potenziell grundwasser-geprägte Bodenformen möglich. Aufgrund der wasserbaulichen Gestaltungen (Verrohrungen, Regenrückhaltebecken) sind allerdings keine natürlichen Bodenverhältnisse zu erwarten.</p>
<p><b>Vorbelastung</b></p>	<p>Der Waldboden ist durch Entwässerungsmaßnahmen, wirtschaftsbedingte Bodenverdichtungen und im Bereich der Wege vorbelastet.</p> <p>Das Relief und die Böden im südlichen Abschnitt der Schwinsbektalung sind durch Geländegestaltungen anthropogen verändert.</p> <p>Im Bereich der Verkehrsflächen und des bestehenden Klinikgeländes sind die natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung erheblich gestört.</p> <p>4. Änd. B-Plan Nr. 42: Auf dem Gelände des Klinikums sind voraussichtlich geringfügig weitere Versiegelungen zulässig.</p>
<p><b>Bewertung</b></p>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.</p> <p>Die Böden des Hackstrucks sind als sehr alter Waldstandort von besonderer Bedeutung. Alle weiteren Böden Plangebiets sind durch anthropogene Nutzung verändert und besitzen allgemeine Bedeutung.</p>
<p><b>Auswirkungen</b></p>	<p><u>Erweiterungsfläche Hackstruck:</u> Mit dem geplanten Vorhaben werden 3,23 ha Waldboden besonderer Bedeutung beansprucht und in diesem Bereich Neuversiegelungen auf rund 2 ha und eine</p>

	<p>Abgrabung auf 0,4 ha ermöglicht.</p> <p><u>Klinikareal:</u> Gegenüber der aktuellen Situation sind auf dem bestehenden Klinikgelände voraussichtlich nur geringfügig weitere über das bestehende Maß hinausgehende Versiegelungen möglich. Hiervon sind Böden allgemeiner Bedeutung betroffen.</p> <p>Gegenüber dem geltenden B-Plan verringert sich die zulässige Versiegelung durch Umplanung der Verkehrsflächen von bisher 7,2 ha auf 7,0 ha.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Nachteilig: Aufgrund großflächiger Eingriffe in einen alten Waldstandort (3,23 ha) werden durch das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgelöst.</b>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Durch eine bedarfsgerechte Planung wurde die Erweiterungsfläche in den Hackstruck soweit wie möglich minimiert.</p> <p>Der an das Plangebiet grenzende verbleibende Waldbestand des Hackstruck soll gegenüber baubedingten Beeinträchtigungen (Bodenverdichtungen durch Befahren, Nährstoffeinträge) durch einen Schutzzaun gesichert werden.</p> <p>Durch die Festsetzung sehr großer Baufenster werden flächensparende großflächig zusammenhängende Gebäudekomplexe ermöglicht.</p>
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Entwicklung von Biotopwald (multifunktionale Anerkennung der Ersatzaufforstung).

#### 4.1.3 Schutzgut Wasser

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Kleingewässer.
<b>Datengrundlagen</b>	Bodenkarte 1:25.000 Blatt 2023 Itzehoe, Bodenprofile Klinikum Itzehoe (GSB 2011), Entwässerungskonzept der Oberflächenentwässerung (M+O 2014), LPF zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015).
<b>Beschreibung</b>	<p>Bezüglich Oberflächengewässer sind im Bereich des Waldes Hackstruck mehrere trocken fallende und nur nach großen Regenereignissen wasserführende Entwässerungsgräben vorhanden. Am südwestlichen Plangebietsrand verläuft die Schwinsbek, die hier weitgehend verrohrt ist und nur einen 130 m langen, überwiegend außerhalb des Plangebiets verlaufenden, offen begradigten Abschnitt aufweist. Im Talungsbereich der Schwinsbek befindet sich ein 1.100 m<sup>2</sup> großes Regenrückhaltebecken.</p> <p>Hinsichtlich des Grundwassers sind Bereich des Waldes Hackstruck größtenteils hochanstehende Grundwasserstände vorhanden. Diese sind auf stauende Bodenschichten und gegebenenfalls zusätzliche anthropogene Bodenverdichtungen zurückzuführen. Gemäß Baugrundgutachten (GSB 2011) betragen die Grundwasserflurabstände weniger als 1 m (0,10 bis 0,95 m), nur im Südwesten kleinflächig bei bis zu 5,30 m.</p> <p>Im Talgrund der Schinsbek können ebenfalls hoch anstehende Grundwasserstände erwartet werden. Genaue Daten liegen hierzu</p>

	<p>nicht vor, das Gebiet ist allerdings auch nicht von Überplanungen betroffen.</p> <p><u>Gesetzlicher Schutz:</u> Das derzeitige Klinikgelände liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets Itzehoe. Der Wald Hackstruck liegt außerhalb des Wasserschutzgebiets.</p>
<b>Vorbelastung</b>	<p>Im Bereich des Hackstruck ist der Grundwasserstand durch Grabenentwässerungen anthropogen verändert. Die versiegelten Flächen im Bereich des Klinikums (Verkehrsflächen, versiegelte Wege, Plätze, bauliche Anlagen) bedeuten eine vollständige Ableitung von Regenwasser und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>4. Änd. des B-Plans Nr. 42: Auf dem Klinikgelände sind voraussichtlich geringfügig weitere Versiegelungen zulässig.</p>
<b>Bewertung</b>	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung.</p> <p>Die Entwässerungsgräben, das Regenrückhaltebecken und die verrohrten Abschnitten der Schwinsbek besitzen aufgrund der wasserbaulichen bzw. entwässerungstechnischen Funktion allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer. Der offene Abschnitt der Schwinsbek ist von besonderer Bedeutung.</p> <p>Dem Schutzgut Wasser/Grundwasser kommt im südwestlichen Teilbereich des Waldes (Grundwasserflurabstände von mehr als 1 m) sowie auf dem Klinikstandort (durch Versiegelung stark veränderter Grundwasserhaushalt) eine allgemeine Bedeutung zu. Im Bereich des Waldes Hackstruck und in der Schwinsbekniederung ist bei hoch anstehenden Grundwasserständen eine besondere Bedeutung vorhanden.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p><u>Erweiterungsfläche Hackstruck:</u> Die Planung ermöglicht 2,1 ha Neuversiegelungen. Hierdurch werden der Grundwasserhaushalt in einem Gebiet mit oberflächennahen Grundwasserständen verändert, die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und gegebenenfalls die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt.</p> <p><u>Klinikareal:</u> Gegenüber der aktuellen Situation werden die vorhandenen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes voraussichtlich nur geringfügig erhöht und gegenüber dem geltenden B-Plan geringfügig verringert.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<p><b><u>Nachteilig: Die Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes wird für das Erweiterungsgebiet im Hackstruck aufgrund der Betroffenheit eines Standortes mit besonderer Bedeutung (hohe Grundwasserstände) auf einer Fläche von mehreren Hektar als erheblich betrachtet.</u></b></p>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Der Flächenverbrauch im Hackstruck wurde durch eine bedarfsgerechte Planung soweit wie möglich minimiert. Für das abfließende Oberflächenwasser ist eine Rückhaltung im Regenrückhaltebecken und gedrosselte Abgabe in die Vorflut vorgesehen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Vorfluters nicht zu erwarten sind.</p>
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<p>Die Kompensation von Eingriffen in das Grundwasser wird über Maßnahmen für die Schutzgüter Boden und Pflanzen (Biotopwaldentwicklung) erbracht.</p>

#### 4.1.4 Schutzgut Klima

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Stadt Itzehoe.
<b>Beschreibung</b>	<p>Im Bereich des Plangebiets besitzen der Wald Hackstruck und die mit Gehölzen bestandene Bachschlucht eine klimatische Ausgleichsfunktion. Schattenbildung und höhere Luftfeuchtigkeit im Sommer bieten eine Alternative zu dem durch Trockenheit und Aufheizung geprägten Stadtklima der Siedlungsbereiche. Für den Wald ist aufgrund der Größe ein relativ ungestörter Kernbereich mit gut ausgeprägten klimatischen Funktionen anzunehmen.</p> <p>Die am Südrand des Plangebiets vorhandenen Grünflächen besitzen Kaltluft bildende Funktion.</p> <p>Die Verkehrsräume der Robert-Koch-Straße und der Parkplatzen sowie das bebaute Klinikgelände neigen aufgrund des hohen Versiegelungsanteils zu Aufheizung und Trockenheit. Den mit Bäumen bestandenen Gehölzanpflanzungen im Bereich der Parkplatzen und des Klinikgeländes kommt eine Funktion als lokale Schattenspende zu.</p>
<b>Vorbelastung</b>	<p>Das Klinikgelände und der Verkehrsraum stellen ein Gebiet mit hohem Versiegelungsgrad und entsprechend verändertem Klima mit Neigung zur Wärmebildung und Trockenheit dar.</p> <p>4. Änd. des B-Plans Nr. 42: Auf dem Klinikgelände sind voraussichtlich geringfügig weitere Versiegelungen zulässig.</p>
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen.</p> <p>Aufgrund der Waldgröße, der Lage mitten im Stadtgebiet als Inselstandort und einer nur langfristigen Wiederherstellbarkeit kommt den klimatischen und lufthygienischen Funktionen des Waldes Hackstruck für das Stadtgebiet Itzehoe eine besondere Bedeutung zu. Weitreichende klimatische Ausgleichsfunktionen auf umliegende Bereiche sind aufgrund fehlender Kaltlufttransportschneisen nicht anzunehmen.</p> <p>Die Baum- und Gehölzbestände auf dem Klinikgelände und südlich davon besitzen als Einzelelemente ebenfalls besondere Bedeutung.</p> <p>Das Klinikgelände mit den Außenanlagen und kleineren Grünflächen sowie die Verkehrsflächen selbst ist von allgemeiner Bedeutung.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p><u>Erweiterungsfläche Hackstruck:</u> Das Schutzgut Klima wird durch die Rodung und Bebauung der Waldfläche beeinträchtigt. Kleinklimatisch wird die Luftfeuchtigkeit vermindert. Temperaturschwankungen im Tag/Nacht-Vergleich sowie die Windgeschwindigkeit nehmen in dem betreffenden Bereich zu.</p> <p><u>Klinikareal:</u> Gegenüber der bisherigen Situation kann der im Sondergebiet vorhandene Gehölzbestand - ausgenommen die zur Erhaltung festgesetzten Elemente (Knick, mehrere Einzelbäume, Allee, Gehölzanpflanzung) – theoretisch entfernt werden. Dieses ist vor allem durch bauliche Veränderungen im Bereich der Baufenster anzunehmen, außerhalb der Baufenster allerdings von Seiten des Klinikums nicht vorgesehen. Mit einer Beseitigung von Baum-</p>

	<p>beständen würde der Effekt eines durch Trockenheit und Wärmebildung geprägten Stadtklimas verstärkt werden.</p> <p>Gegenüber dem geltenden B-Plan sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten, da auch durch die bestehende Planung in ähnlichem Umfang eine Entfernung von Gehölzbeständen zulässig ist.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Aufgrund der lediglich lokalen Betroffenheit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima gegeben.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde durch eine bedarfsangepasste Planung soweit wie möglich minimiert.</p> <p>Im Bereich des Klinikareals werden an mehreren Standorten Bäume und Gehölzanpflanzungen als zu erhaltend festgesetzt. Entlang der neuen Robert-Koch-Straße werden neue Bäume gepflanzt.</p>
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Eine Kompensation von Beeinträchtigungen des Schutzgute Klima wird über Maßnahmen für das Schutzgut Boden und über den erforderlichen Waldersatz erbracht.

#### 4.1.5 Schutzgut Luft

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Frischluftgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
<b>Datengrundlagen</b>	Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2012 (LLUR 2013).
<b>Beschreibung</b>	<p>In Schleswig-Holstein ist die Grundbelastung der Luft in Schleswig-Holstein durch Schadstoffe relativ gering. Für das Plangebiet liegen keine Informationen zu Grenzwertüberschreitungen vor.</p> <p>Der Wald Hackstruck hat Bedeutung für die Luftreinhaltung (Luftfilter, Sauerstoffproduktion). Aufgrund der Größe des Waldes ist ein relativ ungestörter Kernbereich mit gut ausgeprägten lufthygienischen Funktionen anzunehmen.</p> <p>Den Gehölzbeständen am südlichen Gebietsrand, im Bereich der Grün- und Außenanlagen und der Stellplätze kommt eine lokale Funktion als Staubfilter zu.</p> <p>Die Verkehrsimmissionen der Robert-Koch-Straße und der Parkplatzflächen beeinträchtigen die Luftreinheit. Aufheizungen der versiegelten Verkehrsflächen und des Klinikareals fördern Lufttrockenheit und Staubbildung.</p>
<b>Vorbelastung</b>	<p>Verkehrsemissionen (Luftschadstoffe) der Robert-Koch-Straße und der Parkplätze/Stellplatzflächen. Stadtklima.</p> <p>4. Änd. des B-Plans Nr. 42: Auf dem Klinikgelände sind bauliche Entwicklungen zulässig. Viele der das Stadtklima aufwertenden Gehölzbestände sind im B-Plan nicht als zu erhaltend festgesetzt.</p>
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen.</p> <p>Aufgrund der Waldgröße, der Lage mitten im Stadtgebiet und einer nur langfristigen Wiederherstellbarkeit kommt den lufthygienischen Funktionen des Waldes Hackstruck für das Stadtgebiet Itzehoe eine besondere Bedeutung zu. Lokal, für die Klinikflächen und</p>



	umliegenden Grünflächen, besitzen auch die hierin vorhandenen Baum- und Gehölzbestände besondere Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	<p><u>Erweiterungsfläche Hackstruck:</u> Das Schutzgut Luft wird durch die Rodung und Bebauung der lufthygienisch bedeutsamen Waldfläche beeinträchtigt. Betriebsbedingt wird darüber hinaus durch die neue Lage der Robert-Koch-Straße ein bisher unbelasteter Randbereich durch verkehrsbedingte Immissionen beeinträchtigt.</p> <p><u>Klinikareal:</u> Gegenüber der bisherigen Situation kann der im Sondergebiet vorhandene Gehölzbestand - ausgenommen der zur Erhaltung festgesetzten Elemente (Knick, mehrere Einzelbäume, Allee, Gehölzanpflanzung) – theoretisch entfernt werden. Dieses ist vor allem durch bauliche Veränderungen im Bereich der Bauflächen anzunehmen, außerhalb der Bauflächen allerdings von Seiten des Klinikums nicht vorgesehen. Mit einer Beseitigung von Baumbeständen würden einzelne Landschaftselemente mit lokal wirkenden lufthygienischen Funktionen entfallen.</p> <p>Gegenüber dem geltenden B-Plan sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten, da auch durch die bestehende Planung in ähnlichem Umfang eine Entfernung von Gehölzbeständen zulässig ist.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Aufgrund der lediglich lokalen Betroffenheit und der nicht zu erwartenden maßgeblichen Erhöhung von Luftschadstoffgehalten sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima gegeben.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde durch eine bedarfsangepasste Planung soweit wie möglich minimiert.</p> <p>Im Bereich des Klinikareals werden an mehreren Standorten Bäume und Gehölzanpflanzungen als zu erhaltend festgesetzt. Entlang der neuen Robert-Koch-Straße werden neue Bäume gepflanzt.</p>
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Für das Schutzgut Luft besteht kein besonderer Ausgleichsbedarf.

#### 4.1.6 Schutzgut Pflanzen

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Nutzungs- und Biototypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
<b>Datengrundlagen</b>	Erweiterung Klinikum Itzehoe: Biologische Untersuchungen (leguan 2007, 2014), Waldbiotopkartierung (silvaconcept 2013), LPF zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015).
<b>Beschreibung</b>	<p>Das Plangebiet weist drei Teilräume auf. Im Nordwesten befindet sich der Wald Hackstruck, im Südosten das Klinikgelände mit baulichen Anlagen, Verkehrsflächen und Außenanlagen und am südöstlichen Rand ein Grüngürtel aus Grünanlagen, Regenrückhaltebecken und Bachniederung.</p> <p>Der Hackstruck ist ein sehr alter <b>Waldstandort</b>, der inselartig in den Siedlungsbereich der Stadt Itzehoe eingelagert ist. Er gehört zu den ältesten Wäldern der westlichen Geest Schleswig-Holsteins (Arnold 2007). Das Zentrum des 23 ha großen Waldes wird von einem mesophytischen Buchen- und Eichenwald gebildet. Der Nordosten des Gebietes wird von Birken-Pionierwald bestimmt. Im Westen des</p>

	<p>Hackstruck sind bodensaurer Buchenwald, Nadelforst und Pionierwald zu finden. Die von Buchen und Eichen dominierten Laubwaldbereiche weisen eine naturnahe Vegetationsstruktur und standorttypische Vegetation auf. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit wurden den im Hackstruck angetroffenen Biotoptypen im Rahmen einer 5-stufigen Skala die Wertstufen 2 (eingeschränkt), 3 (mittel) und 4 (hoch) zugeordnet. Geringe oder sehr hohe Wertigkeiten wurden nicht vorgefunden.</p> <p>Im Hackstruck wurden mehrere in Schleswig-Holstein gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen. Dieses sind der stark gefährdete Kammfarn <i>Dryopteris cristata</i> (RL2 SH), die gefährdete Grünliche Waldhyazinthe <i>Platanthera chlorantha</i> (RL3 SH) und die gefährdete Flatter-Ulme <i>Ulmus laevis</i> (RL3 SH). Die Fundorte liegen in den westlich gelegenen Waldbereichen außerhalb des Plangebiets (leguan 2007). Für die Grünliche Waldhyazinthe gibt es auch Hinweise für Vorkommen im Plangebiet (silvaconcept 2013).</p> <p>Das Plangebiet überlagert einen im Südosten gelegenen 3,2 ha großen Teilbereich des Hackstrucks. Im zentralen Bereich sind hiervon 1,6 ha mesophytischer von Eichen dominierter Laubwald (hoher Biotopwert), im Nordosten und im Westen 0,6 ha Pionierwald (mittlerer Biotopwert), im Süden 0,6 ha Nadelforsten und Laub-Nadelholz-Mischbestände (eingeschränkter Biotopwert) sowie ein randlich verlaufender Waldrandknick auf 0,4 ha betroffen. Der Eichenwald ist mit Hainbuche durchsetzt. Die Krautschicht ist hier relativ artenreich. Im Pionierwald herrschen Birken vor. Als weitere Gehölze sind u.a. Stiel-Eiche, Lärche, Weide, Eberesche, Vogelkirsche, Brombeere und Stechpalme vertreten. Die von Nadelbäumen dominierten Flächen sind relativ artenarm. Einige Bereiche wurden mit heimischen Gehölzen unterpflanzt.</p> <p>Das <b>Klinikgelände</b> besteht aus bebauten und versiegelten Flächen und intensiv gepflegten Grünanlagen. Die größeren <b>Parkanlagen</b> beinhalten großflächige intensiv gepflegte Rasenflächen, befestigte Wege, Einzelbaumbestände (Hainbuche, Kirsche, Berg-Ahorn) und Zierpflanzungen. In einem Teilbereich sind Spielgeräte aufgestellt. Zu den <b>Flächen mit Gebäuden</b> zählen mehrere Gebäudekomplexe einschließlich der ihnen zugeordneten Grünanlagen. Diese sind ebenso in der Regel als intensiv gepflegte Rasenflächen mit Einzelbäumen, Gehölzanzpflanzungen und Zierpflanzungen gestaltet und enthalten darüber hinaus befestigte Zugangsbereiche und Stellplatzflächen. Innerhalb der beschriebenen Flächen wurden drei gesonderte Biotope erfasst. Dieses sind zwei <b>Einzelbäume</b> (besonders alte Stiel-Eichen vor dem Eingang des Klinikums mit Stammdurchmessern von 110 cm), eine <b>Allee</b> (Zierkirschen mit Stammdurchmessern von ca. 25 cm) und ein <b>Knick</b> (knicktypischer Gehölzbewuchs mit heimischen Sträuchern und einzelnen Überhältern). Die als <b>Straßenverkehrsflächen</b> dargestellten Bereiche umfassen neben großflächigen versiegelten Verkehrsräumen mehrere mit Bäumen und Sträuchern bestandene Pflanzflächen. Vorkommende Gehölzarten sind vor allem Stiel-Eiche, Hainbuche, Berg-Ahorn, Kiefer und Ziersträucher.</p> <p>Im Bereich des Klinikgeländes steht eine hohe Anzahl an weiteren <b>Bäumen</b>. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Hainbuche, Stiel-Eiche, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, vereinzelt Kiefern. Die Stammdurchmesser betragen in der Regel 0,1 bis 0,4 m, vereinzelt auch mächtiger. Herausragend sind dabei die beiden o.g. Stiel-Eichen vor dem Haupteingang des Klinikums.</p>
--	---

	<p>Der südwestliche Grünzug liegt in der Talung der Schwinsbek. Hier befinden sich neben den beschriebenen Parkanlagen ein Regenrückhaltebecken und eine Bachschlucht. Das <b>Regenrückhaltebecken</b> zeigt eine dichte Schwimmblattvegetation aus Teichmummel und einen mit Uferstauden wie Blutweiderich <i>Lythrum salicaria</i>, Echtes Mädesüß <i>Filipendula ulmaria</i> und Wasserpfeffer <i>Polygonum hydropiper</i> bewachsenen schmalen Uferstreifen. Die umliegenden Böschungen sind durch extensiv gepflegten Rasenflächen geprägt. Die Nordseite zeigt sich parkähnlich mit verstreut stehenden Schwarz-Erlen und einigen Hainbuchen. Die Südseite wurde als mesophiles Grünland kartiert.</p> <p>Der nördliche Bereich des <b>Schwinsbektals</b> ist naturnah ausgeprägt. Die Talhänge sind teilweise sehr steil und mit einem dichten naturnahen Gehölz aus Erle, Hainbuche, Berg-Ahorn, Gewöhnliche Traubenkirsche und Gemeine Esche bestanden. Die Bodenfeuchte ist stark wechselnd. Am Hangfuß sind Quellaustritte und entsprechend feucht geprägte Vegetation mit gegenblättrigem Milzkraut <i>Chrysosplenium oppositifolium</i>, Echtem Mädesüß <i>Filipendula ulmaria</i>, Flutendem Schwaden <i>Glyceria fluitans</i>, Wald-Simse <i>Scirpus sylvaticus</i>, Bitterem Schaukraut <i>Cardamine amara</i> und Bachbunze <i>Veronica beccabunga</i> vorhanden. Aufgrund der ausgeprägten geomorphologischen Gestaltung und des naturnahen Bewuchses wird diesem Talabschnitt der Biototyp Bachschlucht zugeordnet. Der Niederungsbereich ist feucht geprägt. Die Schwinsbek verläuft hier in einem 130 m langen begradigtem Streckenabschnitt als offenes Gewässer, allerdings teilweise außerhalb des Plangebiets.</p> <p><u>Gesetzlicher Schutz:</u> Die Bachschlucht, die Allee und der Knick sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Die Grünliche Waldhyazinthe <i>Platanthera chlorantha</i> ist als Orchideenart gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG national besonders geschützt.</p>
<p><b>Vorbelastung</b></p>	<p>Der Wald hat hinsichtlich seiner Standortbedingungen ein wesentlich höheres ökologisches Potenzial, als dies zurzeit erlebbar ist. Durch eine sehr intensive Holznutzung wurde der ökologische Wert reduziert. Nährstoffeinträge durch Erholungsnutzung beeinträchtigen die natürliche Vegetationszusammensetzung entlang der Hauptwege.</p> <p>Die Grünflächen werden überwiegend intensiv gepflegt.</p> <p>Die Verkehrsräume und das Klinikgelände bieten aufgrund der Versiegelungen nur wenig Standorte für Vegetation.</p> <p>4. Änd. des B-Plans Nr. 42: Auf dem Klinikgelände sind weitere bauliche Entwicklungen und damit verbundene Beseitigungen von Gehölzbeständen zulässig.</p>
<p><b>Bewertung</b></p>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p>Der Wald Hackstruck, die Bachschlucht, der Knick, die Allee, prägende Einzelbäume und naturnahe Gehölzbestände sind Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung.</p> <p>Zu den Flächen und Landschaftsbestandteilen mit allgemeiner Bedeutung zählen im Plangebiet die Parkanlagen und Außenanlagen der Gebäudekomplexe, ausgenommen darin vorhandener</p>

	<p>prägender Gehölzbestände.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p><u>Erweiterungsfläche Hackstruck:</u> Durch die Planung gehen 3,23 ha Waldfläche des 23 ha umfassenden Hackstruck verloren. Davon sind auch 1,6 ha der ökologisch hochwertigen Waldbiotope (Mesophytischer (Buchen) Wald) betroffen.</p> <p>Durch die Reduzierung der Waldgröße wird die von Außeneinflüssen ungestörte Kernzone des Waldes mit ihren spezifischen Standortqualitäten für walddtypische Pflanzenstandorte verkleinert.</p> <p>Im Bereich des neuen Waldrandes können die Bäume und der Unterwuchs vorübergehend bis zum Aufwachsen neuer Gehölze durch Windeinflüsse und Sonneneinstrahlung beeinträchtigt werden, da der Schutz des derzeit vorhandenem mit einer Strauchschicht geschützten Waldrandes entfällt.</p> <p>Im Rahmen der Vorhabenumsetzung können baubedingt im Rahmen von Wasserhaltungen zur Gründung von Gebäuden Grundwasserstände zeitlich begrenzt abgesenkt werden. Eine hierdurch ausgelöste Beeinträchtigung des randlichen Waldbestandes ist vor dem Hintergrund der aktuellen Kenntnisse nicht vollständig abschließbar.</p> <p><u>Klinikareal:</u> Gegenüber der bisherigen Situation kann der im Sondergebiet vorhandene Gehölzbestand - ausgenommen der zur Erhaltung festgesetzten Elemente (Knick, mehrere Einzelbäume, Allee, Gehölzanpflanzung) – theoretisch entfernt werden. Dieses ist vor allem durch bauliche Veränderungen im Bereich der Baufenster anzunehmen, außerhalb der Baufenster allerdings von Seiten des Klinikums nicht vorgesehen. Mit einer Beseitigung von Baumbeständen würden einzelne Landschaftselemente besonderer Bedeutung entfallen. Hierunter befinden sich auch die beiden alten Eichen vor dem Haupteingang.</p> <p>Gegenüber dem geltenden B-Plan können erstmals die beiden alten Stieleichen und im Bereich der Parkplätze an der Robert-Koch-Straße mehrere Einzelbäume und Teile der Gehölzanpflanzungen entfernt werden. Darüber hinaus sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten, da auch durch die bestehende Planung in ähnlichem Umfang eine Entfernung von Gehölzbeständen zulässig ist.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<p><b><u>Nachteilig:</u> Mit der großflächigen Überplanung von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung (Wald) werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ausgelöst.</b></p>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde durch eine bedarfsangepasste Planung soweit wie möglich minimiert.</p> <p>Der an das Plangebiet grenzende verbleibende Waldbestand des Hackstruck soll gegenüber baubedingten Beeinträchtigungen (Baumschäden, Beeinträchtigungen des Unterwuchses durch Befahren, Lagerplätze und Nährstoffeinträge) durch einen Schutzzaun gesichert werden.</p> <p>Das Schwinsbektal (Bachschlucht, Maßnahmenfläche) bleibt von Überplanungen unberührt.</p> <p>Im Bereich des Klinikareals werden an mehreren Standorten Bäume und Gehölzanpflanzungen als zu erhaltend festgesetzt.</p>

	Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes durch zeitlich begrenzte Wasserhaltungen im Rahmen der Gebäudegründungen sind im Rahmen der Vorhabenausführung zu prüfen und soweit wie möglich zu vermeiden.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<p><u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Neupflanzung von Bäumen entlang der Robert-Koch-Straße.</p> <p><u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Entwicklung von Biotopwald (am Heiligenstedter Holz), Entwicklung einer naturnahen Gehölzanzpflanzung (Gut Schmabek).</p>

#### 4.1.7 Schutzgut Tiere

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
<b>Datengrundlagen</b>	<p>Erweiterung Klinikum Itzehoe: Biologische Untersuchungen (leguan 2007), Naturschutzfachliche Bewertung des geplanten Vorhabens in Hinblick auf den Artenschutz (leguan 2008), Artenschutzfachbeitrag – Anpassung und Aktualisierung (leguan 2012), Biologische Untersuchungen und Artenschutzfachbeitrag – Ergänzung und Aktualisierung (leguan 2014),</p> <p>Waldbiotopkartierung (silvaconcept 2013),</p> <p>LPF zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015).</p>
<b>Beschreibung</b>	<p>Planungsrelevante Artengruppen sind im Gebiet vor allem Brutvögel der Gehölze sowie Fledermäuse. Vom Büro Leguan wurden zum geplanten Vorhaben mehrere Untersuchungen im Gelände durchgeführt. Die Ergebnisse und deren Auswertungen sind in den o.g. Gutachten (leguan 2007, 2008, 2012, 2014) dargelegt.</p> <p><b>Brutvögel:</b> Bei den Brutvögeln wurden im Rahmen der Erfassungen 33 Arten festgestellt. Dabei handelt es sich mit einer Ausnahme um ungefährdete Gehölz- und Gebäudebrüter sowie den in Schleswig-Holstein gefährdeten Trauerschnäpper (RL3 SH).</p> <p>Die Brutvögel wurden vor dem Hintergrund einer artenschutzrechtlichen Bewertung folgenden Gilden zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vogelarten mit Bindung an ältere (Laub-)Baumbestände: Buntspecht, Eichelhäher, Graugans, Mäusebussard, Rabenkrähe</li> <li>- Höhlen- und Nischenbrüter mit Bindung an (Laub-)Baumbestände: Blaumeise, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Waldbaumläufer</li> <li>- Gebüschbrüter: Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Schwanzmeise</li> <li>- Ubiquitäre Vogelarten sonstiger Gehölzstrukturen: Amsel, Buchfink, Fitis, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp</li> <li>- Vogelarten mit Bindung an Nadelgehölze: Gimpel, Misteldrossel, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen</li> <li>- Gebäudebrüter: Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling</li> <li>- Artenschutzrechtlich einzeln zu bewertende Vogelart: Trauerschnäpper (außerhalb des Plangebiets).</li> </ul> <p>Gemessen an der Anzahl der Brutpaare sind die indifferenten Ge-</p>

	<p>hölzbrüter und die Höhlen- und Nischenbrüter der Gehölze die häufigsten Gruppen. Die Höhlenbrüter besiedeln im Hackstruck vor allem Nistkästen, da das Angebot an natürlichen Höhlen sehr begrenzt ist. Brutvögel älterer Gehölzbestände besiedeln vor allem die von Buchen und Eichen dominierten Waldbereiche. Im Bereich der Schwinsbekniederung wurde 2014 ebenfalls ein Brutpaar (Buntspecht) angetroffen. Hecken- und Gebüschbrüter besiedeln im Hackstruck niedrigwüchsige Pionierwaldbestände sowie Knickstrukturen. Im Bereich des Klinikums kommen sie in den parkartigen Grünflächen und im Straßenbegleitgrün vor. Die eingestreuten Bestände aus Fichten und Lärchen sowie Gruppen von Nadelbäumen stellen Habitate für die Brutvogelarten mit Bindung an Nadelgehölze dar. Die Gebäudebrüter beschränken sich auf den Bereich des Klinikums.</p> <p><b>Fledermäuse:</b> Im Plangebiet wurden die in Schleswig-Holstein häufig vertretene Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, und Zwergfledermaus sowie die in Schleswig-Holstein gefährdete Fransenfledermaus (RL3 SH) festgestellt. Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus bewohnen meist Höhlungen an Gebäuden. Der große Abendsegler kann auch Gebäude bewohnen, wird aber häufiger in Baumhöhlen und Nistkästen angetroffen. Die Auswertung der Fledermauserfassungen ergab, dass der Hackstruck überwiegend als Jagdhabitat genutzt wird. Überflüge und Richtungsflüge kamen nur in geringem Maß vor. Strukturen, die innerhalb des Hackstrucks eine ausgeprägte Leitlinienfunktion für Fledermäuse haben, sind nicht vorhanden. Hinweise auf durch Fledermäuse bewohnte Baumhöhlen ergaben sich nicht, obwohl mehrere potenziell geeignete Specht- und andere Baumhöhlen im Hackstruck vorkommen. Eine Nutzung der Gebäudefassaden als Fledermausquartier ist nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus eignen sich Nischen und Höhlungen von Baumbeständen und Gebäuden als Tagesverstecke.</p> <p><b>Amphibien:</b> In der Umgebung des Hackstrucks liegen mehrere Gewässer mit potenzieller Eignung als Amphibienlaichplatz. Im Rahmen der Amphibienerfassungen wurden im Regenrückhaltebecken die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Arten Grasfrosch und Teichmolch vorgefunden. Die Umgebung des Fundortes hat entsprechend Funktion als Landlebensraum.</p> <p><b>Sonstige Artengruppen:</b> Der Hackstruck stellt Lebensraum für viele weitere Tierarten dar. Die Habitatausstattung wurde vom Büro Leguan auf eine Eignung als Lebensraum für weitere besonders und streng geschützte Arten bewertet. Hinsichtlich der Säugetiere wurden die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Arten Igel, Eichhörnchen, Feldhase, Gelbhalsmaus, Hermelin, Mauswiesel, Waldmaus, Waldspitzmaus und Zwergmaus als mögliche Bewohner genannt. Hinsichtlich Reptilien können die ungefährdeten Arten Waldeidechse und Blindschleiche vorkommen, wobei die isolierte Lage ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich erscheinen lässt. Des Weiteren sind Habitateignungen für die in Schleswig-Holstein ungefährdeten Laufkäferarten Lederlaufkäfer, Garten-Laufkäfer und Hain-Laufkäfer vorhanden. Potenzielle Habitate geschützter Holz bewohnender Käfer wurden nicht festgestellt. Allenfalls für im Nordwesten gelegene Bereiche mit hohem Totholzanteil kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dieser Bereich liegt allerdings weit außerhalb der von der Klinikerweiterung beanspruchten Flächen. Hinsichtlich Großschmetterlingen besteht eine potenzielle Lebensraumeignung für den Braunen Bär, den Trauermantel und den Nachtkerzen-</p>
--	---

	<p>schwärmer. Innerhalb der von der Klinikerweiterung beanspruchten Flächen kommen für den Nachtkerzenschwärme allerdings keine geeigneten Habitate vor.</p> <p>Im Rahmen der Waldbiotopkartierung (silvaconcept 2013) wurden mehrere bewohnte Ameisenhügel der Waldameise, darunter einer im Vorhabengebiet, festgestellt.</p> <p><u>Gesetzlicher Schutz:</u> Die genannten Vögel, Amphibien, Fledermäuse, Reptilien-, Käfer-, und Großschmetterlingsarten sowie die Waldameise sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse, der Mäusebussard und der Nachtkerzenschwärme sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.</p>
<b>Vorbelastung</b>	<p>Durch die intensive Holznutzung fehlt dem Hackstruck wertvoller Altbaumbestand mit Funktion für walddgebundene und seltene Tierarten.</p> <p>Das Klinikgelände ist anthropogen stark verändert.</p> <p>4. Änd. des B-Plans Nr. 42: Auf dem Klinikgelände sind weitere bauliche Entwicklungen und eine Beseitigung von Gehölzbeständen zulässig.</p>
<b>Bewertung</b>	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Raum aufgrund des Vorkommens weit verbreiteter Lebensraumstrukturen eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.</p> <p>Eine besondere Bedeutung kommt ggf. vorhandenen Höhlenbäumen, Gebäudefassaden und Nistkästen zu, wenn diese als Fledermausquartiere genutzt werden.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p><u>Erweiterungsfläche Hackstruck:</u> Durch die Inanspruchnahme von 3,23 ha Waldfläche gehen Vogelbrutstätten weit verbreiteter Arten und Lebensräume für weitere Tierarten verloren. Der im Norden des Hackstruck vermutete Niststandort des in Schleswig-Holstein gefährdeten Trauerschnäppers (RL3 SH) ist vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Auch von einem Verlust von dauerhaften Fledermausquartieren ist aktuell nicht auszugehen. Eine Betroffenheit potenzieller Winterquartiere (ggf. Höhlenbäume ab Stammdurchmessern von 50 cm, Gebäude) ist allerdings nicht vollständig auszuschließen.</p> <p>Neben dem Verlust an Habitaten durch die anlagebedingten Auswirkungen verlagern sich mögliche Störungen durch betriebsbedingte Wirkungen (Licht, Lärm) in die neuen Waldrandbereiche, so dass auch die ungestörte Kernzone des Waldes mit ihren spezifischen Lebensraumqualitäten für walddtypische Tierarten verkleinert wird.</p> <p><u>Klinikareal:</u> Gegenüber der bisherigen Situation kann der im Sondergebiet vorhandene Gehölzbestand - ausgenommen der zur Erhaltung festgesetzten Elemente (Knick, mehrere Einzelbäume, Allee, Gehölzanpflanzung) – theoretisch entfernt werden. Dieses ist vor allem durch bauliche Veränderungen im Bereich der Baufenster anzunehmen, außerhalb der Baufenster allerdings von Seiten des Klinikums nicht vorgesehen. Damit gehen insbesondere</p>

	<p>Vogelbrutstätten weit verbreiteter Arten des Siedlungsraums verloren. Bei Fällung der beiden alten Eichen und bei Gebäudeerweiterungen kann ein Verlust von Fledermauswinterquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Gegenüber dem geltenden B-Plan können erstmals die beiden alten Stieleichen und im Bereich der Parkplätze an der Robert-Koch-Straße mehrere Einzelbäume und Teile der Gehölzanpflanzungen entfernt werden. Darüber hinaus werden erstmals Gebäudeerweiterungen in Richtung Hackstruck ermöglicht. Damit gehen einige Vogelbrutstätten weit verbreiteter Arten des Siedlungsraums verloren. Bei Fällung der beiden alten Eichen und bei den durch den B-Plan erstmals ermöglichten Gebäudeerweiterungen in Richtung Hackstruck kann ein Verlust von Fledermauswinterquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<p>Die Auswirkungen auf die Fauna sind nicht erheblich, da überwiegend weit verbreitete Arten vom Vorhaben betroffen sind, die im weiteren Umfeld Ausweichmöglichkeiten vorfinden können und deren Lebensraumverluste über die erforderlichen Ersatzaufforstungen und gegebenenfalls erforderliche Schaffung von Ersatzquartieren relativ gut kompensiert werden können.</p>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde durch eine bedarfsangepasste Planung soweit wie möglich minimiert.</p> <p>Das Schwinsbektal (Bachschlucht, Maßnahmenfläche) bleibt von Überplanungen unberührt.</p> <p>Im Bereich des Klinikareals werden an mehreren Standorten Bäume und Gehölzanpflanzungen als zu erhaltend festgesetzt.</p> <p>Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln im Bereich der neuen Robert-Koch-Straße.</p> <p>Hinweise auf im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu beachtende artenschutzrechtliche Maßnahmen (siehe Kap. 2.2.6 "Besonderer Artenschutz").</p>
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<p><u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Neupflanzung von Bäumen entlang der Robert-Koch-Straße.</p> <p><u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Entwicklung von Biotopwald (am Heiligenstedter Holz), Entwicklung einer naturnahen Gehölzanpflanzung (Gut Schmabek), Anbringen von Vogelnistkästen im Bereich der Ersatzaufforstung.</p>

#### 4.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

<b>Untersuchungsrahmen</b>	<p>Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.</p>
<b>Datengrundlagen</b>	<p>Erweiterung Klinikum Itzehoe: Biologische Untersuchungen (leguan 2007), Naturschutzfachliche Bewertung des geplanten Vorhabens in Hinblick auf den Artenschutz (leguan 2008), Artenschutzfachbeitrag – Anpassung und Aktualisierung (leguan 2012), Biologische Untersuchungen und Artenschutzfachbeitrag – Ergänzung und Aktualisierung (leguan 2014),</p> <p>Waldbiotopkartierung (silvaconcept 2013),</p>



	LPF zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015).
<b>Beschreibung</b>	<p>Von Bedeutung für die biologische Vielfalt sind im Plangebiet vorkommende gefährdete Pflanzen- und Tierarten (der in Schleswig-Holstein gefährdeten Trauerschnäpper, RL3 SH), besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (besonders geschützt: Grünliche Waldhyazinthe <i>Platanthera chlorantha</i>, europäische Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Laufkäfer sowie Waldameise; streng geschützt: Fledermäuse, Mäusebussard).</p> <p>Schutzgebiete lokaler Bedeutung sind drei gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Allee, Knick, Bachschlucht).</p>
<b>Vorbelastung</b>	<p>Entwässerung und Erholungsnutzung sowie die intensive Holznutzung des Hackstruck. Bebauung, Versiegelungen und intensive Pflege der Grünanlagen im Bereich des Verkehrsraums, des Klinikgeländes und der Grünanlagen.</p> <p>Zulässigkeit weiterer baulicher Nutzungen (4. Änd. des B-Plans Nr. 42).</p>
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.</p> <p>Artenschutzrechtlich bedeutsame Quartiere (Höhlenbäume, Nistkästen, ggf. Gebäudefassaden) der über Anhang IV der FFH-Richtlinie zu beachtenden Fledermäuse besitzen für die biologische Vielfalt besondere Bedeutung. Ein Besatz potenzieller Quartiere wurde aktuell allerdings nicht vorgefunden.</p> <p>Den ungefährdeten besonders und streng geschützten europäischen Vogelarten sowie den ungefährdeten lediglich national besonders und streng geschützten Arten wird hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.</p> <p>Bei den gesetzlich geschützten Biotopen und handelt es sich um in Schleswig-Holstein weit verbreitete Elemente. Sie besitzen lokale Funktion für die biologische Vielfalt und ebenfalls allgemeine Bedeutung.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p><u>Erweiterungsfläche Hackstruck:</u> Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Gehölzbestände und damit Lebensräume artenschutzrechtlich zu beachtender europäischer Vogelarten beseitigt. Eine Beseitigung von ebenfalls hinsichtlich des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden dauerhaften Fledermausquartieren (Winterquartier, Wochenstube) ist vor dem Hintergrund der Geländeaufnahmen nicht anzunehmen. Bei einem zukünftig möglichen Besatz von Höhlenbäumen bzw. Nistkästen ist dieser Aspekt im Rahmen der Vorhabenumsetzung neu zu betrachten.</p> <p>Neben dem Verlust an Habitaten durch die anlagebedingten Auswirkungen verlagern sich mögliche Störungen durch betriebsbedingte Wirkungen (Licht, Lärm) in die neuen Waldrandbereiche, so dass auch die ungestörte Kernzone des Waldes mit ihren spezifischen Lebensraumqualitäten für walddtypische Vogel- und Fledermausarten verkleinert wird.</p> <p><u>Klinikareal:</u> Gegenüber der bisherigen Situation kann der im Sondergebiet vorhandene Gehölzbestand - ausgenommen der zur Erhaltung festgesetzten Elemente (Knick, mehrere Einzelbäume, Allee, Gehölzanzpflanzung) - theoretisch entfernt werden. Dieses ist</p>

	<p>vor allem durch bauliche Veränderungen im Bereich der Baufenster anzunehmen, außerhalb der Baufenster allerdings von Seiten des Klinikums nicht vorgesehen. Damit würden insbesondere Vogelbrutstätten weit verbreiteter europäischer Vogelarten der Siedlungsräume verloren gehen. Bei Fällung der beiden alten Eichen und bei Gebäudeerweiterungen kann ein Verlust von Fledermauswinterquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Gegenüber dem geltenden B-Plan können erstmals die beiden alten Stieleichen und im Bereich der Parkplätze an der Robert-Koch-Straße mehrere Einzelbäume und Teile der Gehölzanpflanzungen entfernt werden. Darüber hinaus werden erstmals Gebäudeerweiterungen in Richtung Hackstruck ermöglicht. Damit gehen einige Niststätten weit verbreiteter europäischer Vogelarten des Siedlungsraums verloren. Bei Fällung der beiden alten Eichen und bei den durch den B-Plan erstmals ermöglichten Gebäudeerweiterungen in Richtung Hackstruck kann ein Verlust von Fledermauswinterquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Aufgrund der Betroffenheit lediglich ungefährdeter und anpassungsfähiger Arten sowie der Möglichkeit zur Herstellung gegebenenfalls erforderlicher Ersatzquartiere sind die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nicht erheblich.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.</p> <p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden Hinweise zu Bauzeiten und biologischen Baubegleitungen bezüglich der Gebäudeabrisse und Beseitigung von Gehölzen gegeben (siehe Kap. 2.2.6 "Besonderer Artenschutz").</p>
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Für dieses Schutzgut besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf. Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt wird über Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ausreichend Rechnung getragen.

#### 4.1.9 Schutzgut Landschaft

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
<b>Datengrundlagen</b>	<p>Landschaftsplan der Stadt Itzehoe (Itzehoe 2013),</p> <p>Integriertes Stadtentwicklungskonzept Itzehoe ISEK (Itzehoe 2007),</p> <p>LPF Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015).</p>
<b>Beschreibung</b>	<p>Das Plangebiet enthält drei unterschiedlich ausgeprägte Teilräume: das derzeitige Klinikgelände, das südöstlich anschließende Schwinsbektal und die im Nordwesten gelegene Teilfläche des Waldes Hackstruck.</p> <p>Das Klinikgelände stellt mit seiner zweckmäßigen Gebäudearchitektur und den massiven Bauten eine ortsbildstörende städtebauliche Struktur dar. Aufwertende Strukturen in diesem Gebiet sind die das Gebiet durchziehenden Grünflächen und Pflanzinseln mit Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen. Ortsbildprägende Funktionen besitzen insbesondere die Gehölz- und Baumbestände im Bereich der Parkplätze (Eingrünung, Sichtschutz), die beiden alten Stiel-Eichen vor dem Haupteingang des Klinikums (prägend),</p>

	<p>mehrere Baumreihen (Gliederung des Geländes) und die Kirschenallee (Gliederung des Geländes, Erholungsfunktion). Eine von den im Osten gelegenen Stellplatzflächen in Richtung Südosten zum Regenrückhaltebecken führende Grünzone mit Rasenflächen und einem mittig verlaufenden Knick hat Bedeutung als trennendes und abschirmendes Element zwischen den hohen Klinikgebäuden im Nordosten und dem Kindergarten sowie Wohngebäuden im Südwesten.</p> <p>Das Schwinsbektal stellt sich als schmale Talung mit markanten Reliefausprägung dar. Hier sind Grünflächen, naturnahe Gehölzbestände und Wasserflächen (Regenrückhaltebecken) anzutreffen. Der Bereich lässt sich als relativ naturnah ausgeprägter Teilraum einstufen.</p> <p>Der Wald Hackstruck liegt inselartig eingelagert im städtischen Siedlungsraum. Hierdurch wird das Ortsbild durch ein naturnahes Landschaftselement aufgelockert. Der Hackstruck bietet darüber hinaus ein Gegengewicht zu dem massiven und verdichteten Erscheinungsbild des Klinikums. Das wirkt sich insbesondere positiv auf das Gesamtbild des Stadtteils Edendorf aus.</p>
<p><b>Vorbelastung</b></p>	<p>Als Vorbelastung für das Ortsbild sind die massiven und die auf die Umgebung einwirkenden Klinikgebäude sowie die zahlreichen den Verkehrsraum prägenden parkenden Kraftfahrzeuge zu nennen.</p> <p>4. Änd. B-Plan Nr. 42: Auf dem bestehenden Klinikgelände ist die Errichtung zusätzlicher und die Aufstockung vorhandener baulicher Anlagen zulässig.</p>
<p><b>Bewertung</b></p>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.</p> <p>Das Ortsbild des bestehenden Klinikgeländes besitzt allgemeine Bedeutung. Der Hackstruck und das Schwinsbektal besitzen als gliedernde Grünstrukturen besondere Bedeutung. Im Detail kommt auch mehreren Einzelbestandteilen auf dem Gelände des Klinikums besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören insbesondere die abschirmenden Gehölzanpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlagen und Parkplätze, viele prägende Einzelbäume (pauschal Bäume mit Stammdurchmessern ab 30 cm), mehrere Baumreihen sowie die Kirschenallee.</p> <p><i>Gesetzlicher Schutz:</i> Der Hackstruck ist durch eine Sammelverordnung aus dem Jahr 1942 unter Landschaftsschutz gestellt.</p>
<p><b>Auswirkungen</b></p>	<p><u>Erweiterungsfläche Hackstruck:</u> Durch die Erweiterungsplanung des Klinikums wird sich der bestehende, stark verdichtete Gebäudekomplex in Richtung Westen zu Lasten von naturnahen Waldflächen vergrößern.</p> <p>Den innerörtlichen Waldflächen wird im ISEK (Itzehoe 2007) eine besondere Bedeutung bezüglich Freiraum und Landschaft zugeordnet. Mit der Überbauung des Hackstrucks wird somit ein schützenswerter Wald mit der Funktion als grüne Insel verkleinert. Darüber hinaus wird die Distanz zum nächsten naturnahen Gebiet, dem Schwinsbektal, verlängert.</p> <p>Da die Robert-Koch-Straße an den Außenrand der neuen Klinikflächen gelegt wird, ist von dem öffentlichen Straßenraum aus betrachtet, ausgenommen für den Zeitraum der vorübergehenden Bauphase, keine wesentliche Änderung der Ortsbildsituation anzu-</p>

	<p>nehmen. Nach wie vor werden die Westseite durch das Klinikgelände und die Ostseite durch den Hackstruck bestimmt. Allerdings wird das in den Hackstruck hinein geplante Regenrückhaltebeckens als technisches Element das naturnahe Landschaftsbild des Waldes beeinträchtigen.</p> <p><u>Klinikareal:</u> Gegenüber der aktuellen Situation können im Bereich der aktuellen großen Stellplatzflächen (ehemaliger Hubschrauberlandeplatz, öffentliche Parkplätze und Stellplätze an der Robert-Koch-Straße) neue Gebäude oder Parkdecks errichtet werden und einige auf dem Klinikgelände vorhandene Gebäude sowie das vorhandene Parkdeck in der Höhe aufgestockt werden. Damit wird der kompakte Charakter des Klinikareals und dessen störende Wirkung auf das Ortsbild verstärkt. Gleichzeitig können – ausgenommen der durch Festsetzung gesicherten Gehölzstrukturen – durch Bauvorhaben betroffene Gehölzbestände, zu denen auch die beiden ortsbildprägenden Eichen vor dem Klinikeingang gehören, beseitigt werden, wodurch der grüne Charakter der Außenanlagen beeinträchtigt werden würde.</p> <p>Die genannten Veränderungen sind auch derzeit gegenüber dem bisherigen B-Plan, der 4. Änderung des B-Plans Nr. 42, bereits weitgehend möglich: auf den vorhandenen großen Stellplatzanlagen, die innerhalb von Baugrenzen der Sondergebiete liegen, ist die Errichtung baulicher Anlagen zulässig und die Festsetzungen bezüglich der Gebäudehöhen gestatten teilweise höhere Bauten als bisher vorhanden. Somit werden gegenüber dem bisherigen B-Plan keine maßgeblichen Änderungen ausgelöst. Erstmals wird durch die neue Planung allerdings eine Beseitigung der beiden ortsbildprägenden Eichen am Eingang des Klinikums ermöglicht. Andererseits ist dagegen die bestehende Kirschenallee als aufwertendes Grünelement eines Verbindungswegs erstmals als zu erhaltend festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Vorbelastungen wird die Beeinträchtigung des Ortsbildes durch bauliche Verdichtung nicht als erheblich betrachtet.</p>
<p><b>Erhebliche Auswirkungen</b></p>	<p><b>Nachteilig: Aufgrund der Bedeutung der innerstädtischen Grünbereiche für den Charakter der Stadt Itzehoe ist die Verkleinerung der Waldfläche Hackstruck als erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Ortsbild zu betrachten.</b></p>
<p><b>Vermeidungsmaßnahmen</b></p>	<p>Die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde durch eine bedarfsangepasste Planung soweit wie möglich minimiert.</p> <p>Mit den festgesetzten Grundflächenzahlen wird das für Sonstige Sondergebiete mögliche Höchstmaß nicht vollständig ausgenutzt. Hiermit soll auf dem Klinikgelände ein angemessener Anteil an aufwertenden Grünanlagen gesichert werden.</p> <p>Mehrere das Klinikgelände gliedernde Grünstrukturen (Knick, Allee, Baumreihe, Gehölzanpflanzungen) werden über entsprechende Festsetzungen im Bestand gesichert.</p>
<p><b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b></p>	<p><u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Neugestaltung der Robert-Koch-Straße mit begleitenden Baumpflanzungen.</p> <p><u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Neuwaldbildung.</p>

## 4.1.10 Schutzgut Mensch

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Eignung und Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus, Einrichtungen für die Gesundheit.
<b>Datengrundlagen</b>	Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe, Integriertes Stadtentwicklungskonzept Itzehoe ISEK (Itzehoe 2007), Schalltechnische Voruntersuchung für das Klinikum Itzehoe (M+O Immissionsschutz 2014), LPF zum B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" (BHF 2015).
<b>Beschreibung</b>	<p>Der <b>Hackstruck</b> ist für die angrenzenden Wohngebiete ein wichtiger Naherholungsraum. Dies bezieht sich auf die unmittelbar angrenzende Bebauung und auch auf die Bewohner der nahe gelegenen verdichteten Stadtbereiche. Aktivitäten wie Joggen, Spazieren gehen und Hunde ausführen sind hier möglich. Für Kinder bietet das Wäldchen auf einem relativ überschaubaren Areal die Möglichkeit zur Naturbeobachtung sowie zu einer Entfaltung spielerischer Ideen im Freien.</p> <p>Im Kernbereich des Hackstruck ist ein ruhiger Raum vorzufinden, der ein Aufenthalt in naturnaher Umgebung ohne maßgebliche Lärmbelastung ermöglicht.</p> <p>Wald trägt durch sein besonderes Klima zur Verbesserung von Klima und Luft im Stadtgebiet bei und dient damit auch der menschlichen Gesundheit.</p> <p>Durch Waldflächen wie den Hackstruck wird gemäß ISEK der Wohn- und Freizeitwert der Stadt Itzehoe entscheidend positiv beeinflusst (Itzehoe 2007).</p> <p>Das <b>Klinikum</b> Itzehoe ist nach dem Krankenhausplan SH ein Schwerpunktkrankenhaus. Es dient auch der Notfallversorgung und hat zentrale und wichtige Funktionen für die Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung von Itzehoe und des gesamten Kreises Steinburg.</p> <p>Der südwestliche Bereich des Klinikums dient der Wohnnutzung im funktionalen Zusammenhang mit dem Klinikum.</p> <p>Die <b>Grünanlagen</b> südöstlich des Gebäudekomplexes werden durch Klinikpersonal, Patienten und Anwohnern zur Pausenerholung und für Spaziergänge genutzt.</p>
<b>Vorbelastung</b>	<p>Durch Schallemissionen der Robert-Koch-Straße und weiteren umliegenden Straßen werden die Randbereiche des Hackstruck hinsichtlich der Erholungswirksamkeit beeinträchtigt. Von erholungsbeeinträchtigendem Lärm ist ab einem Schallpegel von 49 dB(A) auszugehen.</p> <p>Die Erholungsqualität der Grünanlagen im Bereich des Schwinsbektals wird durch die Gebäudeansichten des kompakten Klinikareals gemindert.</p> <p>4. Änd. B-Plan Nr. 42: Auf dem bestehenden Klinikgelände ist die Errichtung zusätzlicher und die Aufstockung vorhandener baulicher Anlagen zulässig.</p>
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der

	<p>Landschaft, Gesundheit.</p> <p>Der Wald Hackstruck und das Schwinsbektal haben besondere Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld und für die Naherholung. Der Klinikstandort hat besondere Bedeutung als Einrichtung für die Gesundheit.</p>
<p><b>Auswirkungen</b></p>	<p><u>Erweiterungsfläche Hackstruck:</u> Mit der Erweiterung des Klinikums wird der Klinikstandort Itzehoe gestärkt und damit eine der Gesundheit dienende Einrichtung in ihrer Qualität und Zukunftsfähigkeit verbessert.</p> <p>Hierfür wird der historische Wald Hackstruck, ein der Erholung dienender innerstädtischer Grünbereich auf einer Fläche von 3,2 ha in Anspruch genommen. Durch die Verlagerung der Robert-Koch-Straße in den Waldbestand hinein wird insbesondere der von Schallemissionen nahezu unbelastete und damit besonders erholungswirksame Kernbereich verkleinert (siehe hierzu: Rasterlärmkarten von M+O Immissionsschutz im LPF zum B-Plan Nr. 151, BHF 2105).</p> <p>Zudem wird das Hauptwegenetz des Hackstruck durch die baulichen Erweiterungen zerschnitten, so dass ein vollständig innerhalb des Waldes verlaufender großer Rundweg nicht mehr möglich ist.</p> <p>Die Verringerung der Erholungsfunktion wird sich insbesondere auf die Bewohner des Stadteils Edendorf auswirken.</p> <p>Durch die Verlegung der Robert-Koch-Straße bzw. insbesondere die Errichtung einer Lichtsignalanlage an der Edendorfer Straße, die im Zusammenhang mit der Klinikerweiterung geplant ist, werden erhöhte Lärmemissionen prognostiziert, die auch den Wohnwert einzelner Häuser an der Edendorfer Straße und an der Robert-Koch-Straße beeinträchtigen können. Das zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und zum B-Plan Nr. 151 erstellte Schallgutachten (M+O 2014) stellt an mehreren Immissionsorten eine vorhabenbedingte Überschreitung von zulässigen Schallpegeln bezüglich Wohngebieten fest. Die Überschreitungen sind teilweise durch eine Erhöhung des Verkehrslärms um mindestens 2,1 dB(A) und teilweise durch ein erstmaliges Erreichen der Gesundheitsschwellenwerte von mindestens 60 dB(A) in der Nacht oder 70 dB(A) am Tag begründet. Die Ursachen liegen vor allem in der Umgestaltung des Knotens Edendorfer Straße / Robert-Koch-Straße in Verbindung mit der Einrichtung einer Lichtsignalanlage.</p> <p><u>Klinikareal:</u> Gegenüber der aktuellen Situation können bauliche Verdichtungen und eine damit verbundene Beseitigung von Gehölzbeständen den Erholungscharakter der Außengelände und Grünanlagen auf dem Klinikgelände verringern. Eine Erweiterung des Klinikbetriebs, der zu einer Verbesserung der Gesundheit dienenden Einrichtungen dient, wäre theoretisch möglich, ist aufgrund des hohen Bedarfs an Stellplatzflächen und Parkpaletten für den ruhenden Verkehr allerdings praktisch nur noch begrenzt umsetzbar.</p> <p>Diese Situation besteht auch derzeit vor dem Hintergrund der geltenden 4. Änderung des B-Plans Nr. 42. Gegenüber der bisherigen Planung sind insofern keine Veränderungen mit maßgeblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verzeichnen. Allenfalls die Vergrößerung des SO 5 und des Baufensters eröffnet, allerdings nur in Verbindung mit der Erweiterungsfläche Hackstruck, erstmals neue Kapazitäten für eine Erweiterung des Klinikbetriebs.</p>

<p><b>Erhebliche Auswirkungen</b></p>	<p><b>Vorteilhaft:</b> Die Sicherung und Erweiterung des Klinikums bedeutet eine erhebliche vorteilhafte Auswirkung auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit.</p> <p><b>Nachteilig:</b> Die Verkleinerung des Hackstrucks und die Verkleinerung des für die Erholungseignung besonders geeigneten ruhigen Kernbereichs wird aufgrund der besonderen Bedeutung als erholungsrelevante Grüninsel für die Stadt Itzehoe als erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch / Erholung eingestuft.</p> <p>Die durch die Errichtung der Lichtsignalanlage an der Edendorfer Straße zu erwartende Erhöhung der Lärmimmissionen ist aufgrund der wesentlichen Änderung ebenfalls als erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch / Wohnen einzustufen.</p>
<p><b>Vermeidungsmaßnahmen</b></p>	<p>Die Inanspruchnahme von erholungsrelevanten Waldflächen wurde durch eine bedarfsangepasste Planung soweit wie möglich minimiert.</p> <p>Um einen Waldspaziergang weiterhin im Rahmen eines großen Rundwegs durchführen zu können, werden die beiden am Waldrand endenden Wege des ehemaligen Rundwegs durch einen wassergebundenen, am Waldrand verlaufenden neuen Weg wieder verbunden.</p> <p>Mit den festgesetzten Grundflächenzahlen wird das für Sonstige Sondergebiete mögliche Höchstmaß nicht vollständig ausgenutzt. Hiermit soll auf dem Klinikgelände ein angemessener Anteil an erholungsrelevanten Grünanlagen gesichert werden.</p> <p>Mehrere das Klinikgelände gliedernde Grünstrukturen (Knick, Allee, Baumreihe, Gehölzanpflanzungen) werden über entsprechende Festsetzungen im Bestand gesichert.</p> <p>Im Rahmen der Errichtung der neuen Lichtsignalanlage an der Edendorfer Straße sind Wohnhäuser gegenüber Richtwerte überschreitenden Schallimmissionen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Anspruch hierauf ist über die 16. BImSchV vorgegeben.</p>
<p><b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b></p>	<p>Eine Neuentwicklung von innerstädtischen Waldflächen mit Erholungsfunktion ist nicht umsetzbar. Hingegen werden mit den in Heiligenstedten vorgesehenen Ersatzwaldaufforstungen neue der Erholungsnutzung dienende Waldflächen entstehen. Das Gebiet ist von Edendorf aus mit dem Fahrrad erreichbar.</p>

#### 4.1.11 Kultur- und Sonstige Sachgüter

Datengrundlagen: Laser-Scan-Daten zur Schutzwürdigkeit des Hackstrucks (Arnold 2007), Stellungnahme Archäologisches Landesamt (2014).

Der Hackstruck ist ein **historisch wertvolles Waldgebiet**. Nach Aussage des Kreisnaturschutzbeauftragten ist der Hackstruck schon in den ältesten Karten des Landes SH (1651) kartografisch belegt und zählt zu den ältesten Waldstandorten der westlichen schleswig-holsteinischen Geest. Der derzeitige Baumbestand ist allerdings durch eine intensive forstliche Nutzung geprägt und spiegelt den historischen Wert des Waldes nicht wider.

Mit der Überplanung des Hackstruck ist ein innerstädtisches Waldgebiet betroffen, dessen Funktion weniger in dem forstwirtschaftlichen Wert als in der historischen Kontinuität,

Ökologie, Naturschutz- und Erholung liegen. **Der Eingriff in den historischen Wald ist als erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Umwelt zu sehen.**

Die Inanspruchnahme des Hackstruck wurde durch eine bedarfsangepasste Planung soweit wie möglich minimiert. Nördlich und südlich angrenzend an das Heiligenstedter Holz werden neue Waldflächen entwickelt.

Im Sondergebiet SO 3 befindet sich ein **gemäß § 1 DSchG geschütztes Denkmal** mit der Landesaufnahme Nr. 28. Die Fundstelle befindet sich außerhalb von festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und könnte sich gegebenenfalls auch innerhalb der angrenzenden privaten Grünfläche befinden. Eingriffe in den Boden sind über den B-Plan Nr. 151 nicht geplant. Sollten dennoch weitere Eingriffe im Boden erfolgen, ist im Vorwege anhand detaillierter Baupläne zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Denkmals vorliegt und archäologische Maßnahmen zur Sicherung, Bergung und Dokumentation erfolgen müssen. Dieses Vorgehensweise ist auch gegenüber der bestehenden Planung der 4. Änderung des B-Plans Nr. 44 bereits zu beachten.

#### 4.1.12 Wechselwirkungen und –beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt.

**Tab 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern der Umwelt**

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			■	•	■	•	■	•	—
Wasser		■		•	■	•	•	•	•
Klima		•	•		•	—	•	■	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		■	•	•	•
Landschaft		—	—	—	•		■	•	■
Kulturgüter		—	—	—	•	■		•	•
Wohnen		•	•	■	■	■	•		■
Erholung		•	•	—	■	•	•	•	

A beeinflusst B: ■ stark

• mittel

• wenig

— gar nicht



Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die z.B. Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Im Folgenden werden einige vorhabenbedingte mögliche Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

#### Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum für Tiere.

#### Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Verkleinerung des Waldes Hackstruck → Verringerung eines von Lärmimmissionen verschonten Bereichs → Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion

#### Angebot von Flächen für die Klinikerweiterung

- Möglichkeiten zur Klinikerweiterung → Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten → Förderung des Schutzguts Mensch/Gesundheit.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Die Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst.

### 4.1.13 Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

In der folgenden Tabelle sind die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten zu erwartenden erheblichen vorteilhaften und nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in der Übersicht dargestellt.

**Tab. 2: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Schutzgut	Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut
<b>Boden</b>	Nachteilig: Eingriffe (Versiegelung, Abgrabung) in einen alten Waldstandort auf mehreren Hektar.
<b>Wasser</b>	Nachteilig: Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes auf einem Standort mit besonderer Bedeutung (hohe Grundwasserstände) auf mehreren Hektar
<b>Klima</b>	-
<b>Luft</b>	-
<b>Pflanzen</b>	Nachteilig: Überplanung von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung (Wald) auf mehreren Hektar

<b>Tiere</b>	-
<b>Biologische Vielfalt</b>	-
<b>Landschaft / Ortsbild</b>	<u>Nachteilig:</u> Verkleinerung der Waldfläche Hackstruck mit Bedeutung als innerstädtischer Grünbereich
<b>Mensch</b>	<u>Vorteilhaft:</u> Sicherung und Erweiterung des Klinikstandorts (Mensch / Gesundheit) <u>Nachteilig:</u> Verkleinerung des hinsichtlich der Erholungsfunktion bedeutenden Hackstrucks und insbesondere des ruhigen Kernbereichs vor dem Hintergrund der Bedeutung als erholungsrelevante Grüninsel für die Stadt Itzehoe (Mensch / Erholung) <u>Nachteilig:</u> Wesentliche Erhöhung von Lärmemissionen auf Wohngebiete durch die geplante Lichtsignalanlage an der Edendorfer Straße (Mensch / Wohnen)
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<u>Nachteilig:</u> Eingriff in den historischen Waldstandort Hackstruck
<b>Wechselwirkungen</b>	-

## 4.2 Schutzgebiete und –objekte

### 4.2.1 Natura 2000-Gebiete

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 151 und dessen relevantem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

### 4.2.2 Landschaftsschutzgebiet

Der Hackstruck ist ein Landschaftsschutzgebiet. Die Unterschutzstellung erfolgte 1942 nach dem Reichsnaturschutzgesetz (RNatSchG). Demgemäß ist u.a. die Anlage von Bauwerken aller Art in diesem Gebiet verboten. Änderungen der Verordnung bzw. Entlassungen oder Teilentlassungen sind über § 19 LNatSchG zu beantragen.

Das geplante Vorhaben ist mit dem Landschaftsschutz nicht vereinbar. Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 19 LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg eine Teilentlassung aus dem Landschaftsschutz beantragt.

### 4.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich als § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope eine Allee, ein Knick und eine Bachschlucht. Der Knick und die Bachschlucht werden wie im bisher geltenden B-Plan nachrichtlich in den B-Plan Nr. 151 übernommen. Auch der Knickschutzstreifen behält seine Gültigkeit. Neu dargestellt und als zu erhaltend festgesetzt wird die Allee. Das bisher geltende Baufenster wurde für diesen Standort im B-Plan Nr. 151 zurückgenommen. Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope wird durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 151 insofern nicht ausgelöst.

### 4.2.4 Wald gemäß Landeswaldgesetz

Für die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird eine Waldumwandlung gemäß Landeswaldgesetz bei der unteren Forstbehörde beantragt. Auf eine Voranfrage hin wurde im Mai 2014 eine Waldumwandlungsgenehmigung bereits in Aussicht gestellt. Ersatzaufforstungen sind nördlich und südlich des Heiligenstedter Holz vorgesehen.

Die nach Vorhabenumsetzung einzuhaltenen Waldabstände gemäß § 24 LWaldG werden im B-Plan Nr. 151 durch einen Mindestabstand von 30 m Abstand zwischen Baugrenzen und dem verbleibenden Wald berücksichtigt.

#### 4.2.5 Bäume mit Ausgleichsfunktion

Im geltenden B-Plan, 4. Änderung des B-Plans Nr. 42, sind im Bereich der Parkflächen und der Sondergebietsflächen zu erhaltende Bäume, zu pflanzende Bäume und zu erhaltende Gehölzpflanzungen festgesetzt. Für diese Grünelemente werden Eingriffe, die durch den B-Plan Nr. 151 ausgelöst werden, über die Abarbeitung der Eingriffsregelung entsprechend der Vorgaben des § 1 Abs. 3 BauGB beachtet.

Auf dem Gelände des Klinikums stehen zusätzlich zu den im geltenden B-Plan festgesetzten Bäumen und Baumneupflanzungen weitere Bäume mit naturschutzrechtlicher Ausgleichsfunktion. Diese Verbindlichkeiten sind im Rahmen der Vorhabenumsetzung vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung zu beachten.

#### 4.2.6 Archäologisches Denkmal

Das gemäß § 1 DSchG geschützte archäologische Denkmal liegt im Sondergebiet SO 3, allerdings außerhalb von festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Sollten in diesem Bereich dennoch Eingriffe in den Boden erforderlich werden, ist in diesem Rahmen zu prüfen, ob archäologische Maßnahmen zur Sicherung, Bergung und Dokumentation erforderlich sind.

#### 4.2.7 Besonderer Artenschutz

Für gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders und streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sind bei sämtlichen Vorhaben die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Für geplante Bauvorhaben sollte bereits auf der Ebene der Bauleitplanung erkennbar sein, dass das Vorhaben auch unter Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes umsetzbar ist.

Vor diesem Hintergrund wurden die durch das Büro Leguan durchgeführten Geländeerfassungen auf den besonderen Artenschutz abgestimmt. Auf Basis der vorgefundenen Pflanzen- und Tierarten sowie ergänzenden Potenzialanalysen wurde ein Artenschutzfachbeitrag (leguan 2014) erstellt.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Erster Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine **Relevanzprüfung**. Diese hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben der § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) und § 44 Abs. 5 BNatSchG (Prüfrelevanz nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, keine Prüfrelevanz für

lediglich nach nationalem Recht besonders und streng geschützte Arten) sowie der Geländeerfassungen und Potenzialanalysen zum Plangebiet (siehe Ergebnisse in Kapitel 4.1.6 "Schutzgut Pflanzen" und Kapitel 4.1.7 "Schutzgut Tiere") waren im Artenschutzgutachten für den Plangeltungsbereich allein Vögel und Fledermäuse sowie potenzielle Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers zu betrachten.

Für diese Artengruppen wurde über eine ausführliche **Konfliktanalyse** geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können und welche Maßnahmen erforderlich sind um gegebenenfalls mögliche Verbotstatbestände zu vermeiden zu können.

Die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens lassen sich wie folgt beschreiben: Die Planung ermöglicht zusätzlich zu den bereits über die Festsetzungen des geltenden B-Plans bestehenden Zulässigkeiten darüber hinaus eine Beseitigung von Wald, Versiegelungen und Überformungen von Außenanlagen und Grünanlagen des Klinikums einschließlich einer Beseitigung von hierin stehendem Gehölzbestand sowie bauliche Erweiterungen der zentralen Klinikgebäude in Richtung Hackstruck.

Im Folgenden werden die Aussagen des Artenschutzfachbeitrags (leguan 2014) zusammenfassend dargestellt. Detaillierte Angaben sind dem Fachbeitrag zu entnehmen.

#### Brutvögel:

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) ist es erforderlich, bei der Umsetzung des Vorhabens hinsichtlich der Entfernung von Gehölzbeständen geeignete Bauzeiten einzuhalten, die außerhalb der Vogelbrutzeiten liegen (Brutzeiten Gehölzbrüter: Ende März bis Ende Juli / Anfang Oktober, Gebäudebrüter: Mitte März bis Ende August).

Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden aufgrund der relativ hohen Toleranz der betroffenen Arten nicht erwartet.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist durch die Überplanung des Hackstruck und weiterer Gehölzstrukturen auf dem Klinikgelände zu erwarten. Die Gehölzbestände sind mit Gehölzbrütern besiedelt, die in Schleswig-Holstein noch häufig und weit verbreitet anzutreffen sind. Die Arten besitzen Ausweichmöglichkeiten in der näheren und weiteren Umgebung und im Zuge der Kompensation von Gehölzverlusten können neue Gehölzstrukturen geschaffen werden, die den betroffenen Arten nach entsprechender Entwicklungszeit wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Der Bedarf an Kompensationsmaßnahmen wird über die Ersatzaufforstung am Heiligenstedter Gehölz und das Aufhängen zusätzlicher Nistkästen für Höhlenbrüter gedeckt. Es ist somit anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt und der Verbotstatbestand § 44 Absatz 1 Nr. 3 nicht eintritt.

#### Fledermäuse:

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es erforderlich, geeignete Bauzeiten zur Entfernung der Gehölze und zur Vorbereitung erforderlicher Bauarbeiten an Gebäudefassaden einzuhalten oder sonstige Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Gehölzbeseitigungen sind bei Gehölzen ab einem Stammdurchmesser von 10 cm im Zeitraum Anfang Dezember bis Ende Februar durchzuführen. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse vorhanden sind. Bei Baumfällungen von Bäumen mit Stammdurchmessern ab 50 cm ist auf jeden Fall eine Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. In diesem Rahmen werden gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (hier: Bauzeiten) bestimmt. Bei Arbeiten an Gebäuden ist ebenfalls eine Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Wenn keine Fledermäuse vorhanden sind kann mit der Baumaßnahme begonnen werden. Wenn ein Fledermausbesatz nicht ausgeschlossen werden kann sind geeignete Maßnahmen festzulegen, die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich sind, da mit Tagesverstecken gerechnet werden kann und auch Sommer- oder Winterquartiere nicht vollständig auszuschließen sind. Gegebenenfalls erforderliche Vorbereitungen werden im Artenschutzfachbeitrag (leguan 2014) für den Zeitraum im September/Oktober empfohlen.

Ein betriebsbedingtes relevantes Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr der neuen Robert-Koch-Straße kann aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeiten ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG (Störung) durch nächtliche Beleuchtung oder Lärm wurden nicht prognostiziert.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungsgebiete wurden im Hackstruck nicht nachgewiesen, so dass hinsichtlich der Eingriffe in den Wald derzeit auch ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Im Bereich des Klinikums können allerdings Sommer- und Winterquartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden und auch im Wald können zu einem späteren Zeitpunkt Höhlen oder Nistkästen besetzt werden. Sollten vorhandene Baumhöhlen, Nistkästen oder Gebäudefassaden als Wochenstuben oder Winterquartieren genutzt werden, können Verlust derartiger Lebensstätten in der Regel durch künstliche Quartiere in der Landschaft ersetzt werden. Der potenzielle Bedarf an geeigneten Maßnahmen zur Herstellung neuer Quartiere ist im Rahmen der Vorhabenumsetzung (Fällung von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm und bei Arbeiten an den Gebäudefassaden) zu bemessen.

Nachkerzenschwärmer:

Da im konkreten Eingriffsbereich des Vorhabens keine geeigneten Habitate des im Gebiet ohnehin kaum zu erwartenden Nachkerzenschwärmers vorhanden sind, werden Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ausgeschlossen.

Als **Fazit** ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Diese sind jedoch durch geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen vermeidbar und ausgleichbar.

Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Gehölzbeseitigungen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb des Zeitraums Mitte März bis Anfang Oktober durchzuführen. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Vogelbruten vorhanden sind.
- Beseitigungen von Gehölzen ab 10 cm Stammdurchmesser sind nur im Zeitraum 01. Dezember bis 28/29. Februar zulässig. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse vorhanden sind.
- Vor Fällung von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm ist eine Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. In diesem Rahmen werden gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeiten, Ersatzquartiere) bestimmt.
- Vor einem Eingriff in den Gehölzbestand sind betroffene Vogelnistkästen außerhalb des Zeitraums Mitte März bis Anfang Oktober abzunehmen und im näheren Umfeld wieder aufzuhängen.
- Bei baulichen Veränderungen an Gebäudefassaden ist die Baumaßnahme außerhalb des Zeitraums Mitte März bis Ende August zu beginnen. Anderenfalls ist vor Baubeginn auszuschließen, dass Vogelbruten durch die Baumaßnahme gefährdet werden.
- Bei baulichen Veränderungen an Gebäudefassaden ist vor Baubeginn eine Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Wenn keine Fledermäuse vorhanden sind kann mit der Baumaßnahme begonnen werden. Wenn ein Fledermausbesatz nicht ausgeschlossen werden kann sind geeignete Maßnahmen festzulegen, die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG erforderlich sind.
- Im Bereich der Ersatzaufforstung sind 9 Vogel-Nistkästen zu installieren.

### 4.3 Technischer Umweltschutz

Aufgrund grenzwertüberschreitender Lärmimmissionen, die sich maßgeblich aus der Errichtung einer Lichtsignalanlage an der Kreuzung Edendorfer Straße / Robert-Koch-Straße ergeben, werden für mehrere Gebäude lärmschutzmindernde Maßnahmen erforderlich.

Die von grenzwertüberschreitenden Lärmimmissionen betroffenen Gebäude liegen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 151. Eine Regelung ist deshalb über die Bauleitplanung nicht möglich. Eine Sicherungspflicht der lärmindernden Maßnahmen ergibt sich allerdings direkt aus der 16. BImSchV. Die Stadt Itzehoe wird der Sicherungspflicht über vertragliche Regelungen nachkommen.

Das abgeleitete Oberflächenwasser soll in dem geplanten Regenwasserrückhaltebecken gesammelt und vorgereinigt, nachfolgend dem Regenwasserrückhaltebecken südlich des Klinikgeländes zugeleitet und gedrosselt in die Vorflut geleitet werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen im Sinne einer naturnäheren Behandlung, z.B. durch Versickerung vor Ort, lassen sich aufgrund großflächig im Gebiet vorhandener Stauschichten nicht umsetzen.

Die Schmutzwasserentsorgung und Abfallentsorgung der Erweiterungsfläche wird entsprechend der bestehenden Entsorgung des Klinikums durchgeführt. Auflagen, die sich durch die besondere Art der Klinikabfälle begründet sind, werden eingehalten.

Hinsichtlich erneuerbare Energien gibt es für die geplante Klinikerverweiterung keine Absichten für Regelungen im Rahmen der Bauleitplanung. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich daraus nicht ableiten.

### 4.4 Eingriffsregelung

Der B-Plan Nr. 151 ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf vormals bebauten sowie bisher unbebauten Flächen. Da die neuen Bauflächen einen Verlust von Bodenfunktionen und die Beseitigung von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung ermöglichen, werden mit dem B-Plan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz sowie deren Berücksichtigung im Rahmen des Vorhabens werden in einem gesonderten Fachbeitrag (BHF Bendfeldt Herrmann Franke 2014) erläutert. Die hierin beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem vorangehenden Kapitel 4.1 "Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen" des Umweltberichtes in Stichpunkten dargestellt.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt gemäß der Anlage des Gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (IM und MELUR 2013). Zusätzlich wird für den externen Waldersatz der Erlass "Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Neuwaldbildung als Ausgleichsmaßnahme" (MUNF 2002) angewendet.

Innerhalb des B-Plangebietes sind als naturschutzfachliche Eingriffe die Neuversiegelung von Boden sowie die Beseitigung von Biotoptypen besonderer Bedeutung (Wald, Einzelbäume, Gehölzanpflanzungen) zu verzeichnen. Als Ausgleichsmaßnahmen werden im B-Plangebiet geplante Baumneupflanzungen angerechnet.

Das verbleibende Defizit wird außerhalb des Plangeltungsbereichs durch folgende Maßnahmen kompensiert:

- Entwicklung von 7,4 Ersatzwald als Biotopwald entsprechend den Vorgaben des Erlasses "Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung; Neuwaldbildung als Ausgleichsmaßnahme" (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein) auf den Flurstücken 8, 7/7, 41/18 und 503 (Bezeichnung vormals 5/11) der Flur 2 in der Gemarkung Heiligenstedten und auf dem Flurstück 80/6 der Flur 3 in der Gemarkung Edendorf.

- Anlage einer 5.590 m<sup>2</sup> großen naturnahen Gehölzanzpflanzung auf dem Flurstück 4/1 der Flur 2 in der Gemarkung Itzehoe.

**Tab. 1: Übersicht über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz**

<b>Eingriffe</b>	<b>Ausgleichs- verhältnis</b>	<b>Ausgleichs- bedarf</b>	<b>Ausgleich/ Ersatz</b>
<b>Neuersiegelung</b> 18.743 m <sup>2</sup> <b>Abgrabung</b> 3.880 m <sup>2</sup>	1:0,8 bzw. 1:0,5	17.593 m <sup>2</sup>	<u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 75 % (5,44 ha) des 7,4 ha großen Ersatzwaldes / Biotopwaldes am Heiligenstedter Holz (multifunktionale Anerkennung) ⇒ vollständig kompensiert
<b>Verlust von Wald</b> 32.300 m <sup>2</sup>	Gemäß uFB und uNB	7,4 ha Neuwald als Biotopwald	<u>Außerhalb des Plangebiets:</u> Entwicklung von 7,4 ha Ersatzwald als Biotopwald am Heiligenstedter Holz ⇒ vollständig kompensiert
<b>Entfallende Festsetzung von zu erhaltenden Gehölzanzpflanzungen</b> 1.830 m <sup>2</sup> Gehölzanzpflanzung	1:1	1.830 m <sup>2</sup> Gehölzanzpflanzung	<u>Außerhalb des Plangebiets:</u> 1.830 m <sup>2</sup> Gehölzanzpflanzung auf Gut Schmabek ⇒ vollständig kompensiert
<b>Entfallende Festsetzung von geplanten und zu erhaltenden Bäumen</b> 58 Bäume	1:1 bis 1:3	64 Bäume bzw. alternativ 80 m <sup>2</sup> Gehölzanzpflanzung pro Ersatzbaum	<u>Innerhalb des Plangebiets:</u> 17 Baumneupflanzungen <u>Außerhalb des Plangebiets:</u> 3.760 m <sup>2</sup> Gehölzanzpflanzung auf Gut Schmabek ⇒ vollständig kompensiert
<b>Umwandlung von Wald zu Sondergebiet Klinik</b>	pauschal	Ortsbildtypische Neugestaltung und externe-Landschaftsbildaufwertung	<u>Innerhalb des Plangebiets:</u> Grüngestaltung der nicht überbaubaren Flächen im Rahmen der Vorhabenumsetzung, Gestaltung des neuen Siedlungsrandes mit Baumneupflanzungen. <u>Außerhalb des Plangebiets:</u> Waldentwicklung im Nahbereich ⇒ vollständig kompensiert

#### 4.5 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Ohne Umsetzung des B-Plans Nr. 151 ist die bauliche Entwicklung weiterhin über die geltende 4. Änderung des B-Plans Nr. 42 geregelt. Eine Erweiterung des Klinikums in den Hackstruck wäre nicht möglich, so dass die vorgesehenen Nutzungserweiterungen (u.a. Weiterbildungszentrum, Gesundheits- und Krankenpflegeschule, Patientenhotel, Verlegung der Rettungswache, Neuerrichtung Zentrum für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychosoziale Medizin) aufgrund der bereits nahezu ausgeschöpften Flächenpotenziale innerhalb der bestehenden Sondergebiete nicht umsetzbar sind. Der Wald Hackstruck würde erhalten bleiben. Im Landschaftsplan sind für diesen Fall Schutz, Pflege und Entwicklung des Waldes Hackstruck als innerörtlicher Trittsteinbiotop vorgesehen.

Ohne Umsetzung des B-Plans Nr. 151 würden auch die in der Tab. 2 gelisteten (siehe Kap. 4.1.13 "Übersicht über die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter") vorhabenbedingten erheblichen vorteilhaften und nachteiligen Umweltauswirkungen entfallen.

#### 4.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurden bereits Standortalternativen und andere Flächenzuschnitte bewertet, mit denen Eingriffe in den Hackstruck soweit wie möglich vermieden werden sollten. Die Standortprüfung ergab, dass keine der untersuchten Standorte dafür geeignet wäre, die Planungsziele des Vorhabens dort umsetzen zu können. Insofern wurde an der Planung der Klinikerverweiterung auf Flächen des Hackstrucks weiter festgehalten. Die Flächenbeanspruchung konnte durch eine bedarfsgerechte Planung minimiert werden. Es konnte allerdings aufgrund einer sinnvollen Flächenausnutzung und der zu berücksichtigenden Straßenführung nicht vermieden werden, dass hierbei auch in die hochwertigeren Waldbereiche eingegriffen wird.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die standörtliche Eingriffe soweit wie möglich zu minimieren und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Zum Verfahrensstand der frühzeitigen Beteiligung und der ersten Entwurfsphase des B-Plans Nr. 151 wurde das Ziel verfolgt, den Restwald Hackstruck in die Vorhabenplanung mit einzubeziehen und durch gezielte Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Hierfür wurden im Rahmen eines forstlichen Gutachtens (silvaconcept 2013) Empfehlungen für die Entwicklung der Restwaldfläche erarbeitet, die im Wesentlichen eine Entschleunigung der Entwässerung und eine naturgemäße Entwicklung der Gehölzbestände durch extensivere Nutzungsformen und Nutzungsaufgaben, unter Erhalt von Wegeverbindungen und Sicherungspflichten enthalten. Nachfolgend wurden im Rahmen der Entwässerungsplanungen Vorschläge zum Rückhalt von Regenwasser in den Grabensystemen und für eine kleinere Ausführung des geplanten Regenrückhaltebeckens ausgearbeitet. Aufgrund der zurzeit ungeklärten zukünftigen Eigentumsverhältnisse des Hackstruck werden diese Planungen in Verbindung mit der Bauleitplanung für die Klinikerverweiterung nicht weiter verfolgt. Damit entfällt ein vormals mit vorteilhaften Umweltauswirkungen verbundener Planungsbestandteil, der naturschutzrechtlich allerdings nicht zwingend erforderlich ist. Eine spätere Aufwertung, z.B. in Verbindung mit der Einrichtung eines Ökokontos, ist weiterhin möglich.

Zu Beginn der Planungen war vorgesehen, die beiden mächtigen Stiel-Eichen vor dem Klinikeneingang im B-Plan weiterhin als zu erhaltend festzusetzen. Dieses ist allerdings genau der Bereich, für den eine bauliche Entwicklung in Richtung Nordwesten vorgesehen ist. Um hierfür ausreichend Flexibilität zu erhaltend, wurde die Erhaltungsfestsetzung aus dem geltenden B-Plan nicht übernommen. Aktuell ist eine Fällung nicht vorgesehen. Im Rahmen zukünftiger Vorhaben wäre eine Beseitigung der Stiel-Eichen allerdings zulässig. Aufgrund der nur lokalen Wirkung sind die damit verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht erheblich. Ein Ausgleich für den potenziellen Verlust der Eichen erfolgt durch Baumneupflanzungen an der Robert-Koch-Straße.

Im bisher geltenden B-Plan sind mehrere ortsprägende Bäume ohne Normcharakter im B-Plan dargestellt und textlich mit gesonderten Anmerkungen zu Eingriffen und Ausgleich versehen. Diese Bäume stehen innerhalb von Baugrenzen und damit den Festsetzungen des bisherigen und auch des neuen B-Plans entgegen. Eine Erhaltungsfestsetzung wurde erneut geprüft. Ausgenommen der besonders ortsbildprägenden Kirschenallee, für die die Baugrenzen im B-Plan Nr. 151 zurückgenommen wurden, sind weitere Erhaltungsfestsetzungen allerdings vor dem Hintergrund der geplanten Vorhaben nicht möglich. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß BauGB ist schon über die 4. Änderung des B-Plans Nr.42 abgeschlossen. Sofern weitere Verpflichtungen über andere rechtliche Bindungen bestehen, z.B. wenn es sich um Ausgleichsbäume für anderweitige Vorhaben handelt, sind Eingriffe und Ausgleich im Rahmen dieser rechtlichen Verbindlichkeiten abzuwickeln. Erhebliche Umweltauswirkungen werden aufgrund der nur lokalen Bedeutung der betroffenen Baumbestände bei dieser Thematik nicht ausgelöst.

Im bisher geltenden B-Plan sind drei "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen als Ausgleich entfallener ortsbildprägender Bäume" festgesetzt. Dieses Festsetzung wird im B-Plan Nr. 151 nicht übernommen. Als ortsbildprägende Bäume waren im geltenden B-Plan drei vor dem Klinikum stehende zur Erhaltung festgesetzte Bäume und weitere ohne Normcharakter dargestellte Bäume gekennzeichnet. Für die drei vormals festgesetzten Eichen vor dem Klinikgebäude, die im B-Plan Nr. 151 nicht mehr zur Erhaltung festgesetzt sind, sind zukünftig Ersatzpflanzungen an der Robert-Koch-Straße vorgesehen. Hierfür ist eine



Freihaltung von Pflanzflächen östlich des Klinikums insofern nicht mehr erforderlich. Bei Fällungen von Bäumen, die im B-Plan nicht festgesetzt sind (die ohne Normcharakter dargestellten ortsprägenden Bäume), ist der Ausgleich nicht über die Bauleitplanung, sondern über die entsprechen anzuwendenden Vorschriften zu regeln. Baumersatzpflanzungen können hierfür auch auf anderen Flächen, z.B. innerhalb der Außenanlagen und Grünflächen des Klinikums, gepflanzt werden. Auf den drei für Ausgleichspflanzungen vorgesehenen Flächen steht ohnehin nur wenig Platz für Neupflanzungen zur Verfügung, da sie teilweise bereits anderweitig genutzt werden (südwestliche Flächen: teilweise Rasengitter für Stellplätze/Zufahrt, Kinderspielplatz) oder bereits mit Bäumen beständen sind (nordöstliche Fläche). Mit dem Entfall der Festsetzung als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen als Ausgleich entfallener ortsbildprägender Bäume" ist kein naturschutzrechtlicher Eingriff verbunden. Die beiden in diesen Flächen über die 4. Änderung des B-Plans Nr. 42 festgesetzten Bäume werden auch im B-Plan Nr. 151 zur Erhaltung festgesetzt.

## **5. ERGÄNZENDE ANGABEN**

---

### **5.1 Hinweise auf Kenntnislücken**

Bezüglich der Fauna wurde keine vollständige Bestandsaufnahme sämtlicher Tierarten durchgeführt. Die Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien sowie die Überprüfung vorhandener Daten und die durch Begehungen unterstützte Einschätzung des Potenzials weiterer Tierarten reichen zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aus.

### **5.2 Überwachung**

Die Stadt Itzehoe überprüft durch jährliche Abfrage bei der zuständigen Behörde sowie aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, ob unvorhergesehene Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm auf die Wohnbevölkerung entstanden sind. Sie prüft dabei ggf. weiterhin, ob Maßnahmen zur Vermeidung unvorhergesehener Beeinträchtigungen möglich sind.

## **6. ZUSAMMENFASSUNG**

---

### **Vorhaben**

Das Klinikum Itzehoe plant eine Erweiterung des Klinikgeländes. Die Stadt Itzehoe stellt zu diesem Zweck den B-Plan Nr. 151 "Am Hackstruck" auf.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse sind in diesem Umweltbericht dokumentiert.

### **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zu Schutzgebieten und -objekten, zur Eingriffsregelung, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

### **Schutzgüter**

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

**Raumbeschreibung:** Das B-Plangebiet liegt in der Ortslage der Stadt Itzehoe. Es umfasst drei unterschiedlich ausgeprägte Teilräume: das derzeitige Klinikgelände, das südöstlich anschließende Schwinsbektal und die im Nordwesten gelegene Teilfläche des Waldes Hackstruck.

Die Böden gehören zu den Rosterden und Pseudogleyen und sind im Bereich des Hackstruck von Stauwasser geprägt. Als Vegetation sind der alte Waldbestand des Hackstruck, ein naturnaher Gehölzbestand in der Bachschlucht der Schwinsbek, sowie gepflegte Grünflächen und Außenanlagen des Klinikums mit Einzelbaumbeständen, Gehölzanzpflanzungen, Rasen und Zierpflanzungen vorhanden. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet vorrangig Lebensraum für anspruchslose Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie für Fledermäuse. Der Wald besitzt Funktion als innerörtlicher naturbetonter Erholungsraum. Das Klinikgelände dient Gesundheitszwecken. Vorbelastungen bestehen vor allem durch den kompakten Gebäudekomplex des Klinikums mit dazugehörigen Kfz-Stellplätzen und durch lokale Verkehrsemissionen der Robert-Koch-Straße und der Stellplatzanlagen.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden: Teilfläche eines Landschaftsschutzgebiets (Wald Hackstruck); gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (Bachschlucht, Knick Allee), besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

**Bewertung:** Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Boden (alter Waldstandort), Wasser (Schwinsbek, hohe Grundwasserstände im Hackstruck), Klima (Waldklima), Luft (Wald, Baumbestände), Pflanzen (Wald, Knick, Allee, prägende Einzelbäume, naturnahe Gehölzbestände), Tiere (ggf. Fledermausquartiere), Biologische Vielfalt (ggf. Fledermausquartiere), Landschaft (Wald, Schwinsbektal, prägende Bäume, Allee), Mensch (Hackstruck mit Erholungsfunktion, Klinikum bezüglich Gesundheit) und Kultur- und Sonstige Sachgüter (historischer Wald) besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine Bedeutung.

**Erhebliche Auswirkungen:** Mit den Plandarstellungen werden Verluste des Waldes Hackstruck, Neuversiegelungen und die Beseitigung von Bäumen und Gehölzanzpflanzungen auf dem Klinikgelände ermöglicht. Die Erweiterung und Sicherung des Klinikums bedeutet eine erhebliche vorteilhafte Auswirkung auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit. Diese ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Überplanung eines alten Waldstandortes), Wasser (Betroffenheit eines Standorts im Hackstruck mit hohen Grundwasserständen), Pflanzen (Überplanung von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung, insbesondere Wald), Landschaft/Ortsbild (Verkleinerung der Waldfläche Hackstruck mit Bedeutung als innerstädtischer Grünbereich), Mensch (Verkleinerung des für die Erholungsfunktion bedeutenden Hackstrucks und insbesondere Verkleinerung des ruhigen Kernbereichs, Erhöhung von Lärmemissionen auf Wohngebiete durch eine neue Lichtsignalanlage) sowie Kultur- und Sachgüter (Eingriff in den historischen Waldstandort Hackstruck) verbunden.

**Vermeidungsmaßnahmen:** Eingriffe in den Hackstruck wurden durch eine bedarfsgerechte Planung soweit wie möglich minimiert. Gesetzlich geschützte Biotope und eine vorhandene Maßnahmenfläche bleiben von einer baulichen Überplanung ausgeschlossen, gliedernde Grünelemente (Knick, Baumreihen, Gehölzstreifen an den Stellplatzflächen) werden soweit wie möglich als zu erhaltend festgesetzt, der Restwald Hackstruck wird gegenüber baubedingten Beeinträchtigungen durch einen Schutzzaun gesichert.

### **Schutzgebiete und –objekte**

Für den Bereich Hackstruck ist eine Teilentlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich.

### **Artenschutz**

Im Plangeltungsbereich sind besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 vorhanden. Als gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten sind Fledermäuse und der Mäusebussard vorhanden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Bauzeiten im Rahmen der Vorhabenumsetzung ist davon auszu-

gehen, dass sich das Vorhaben umsetzen lässt ohne dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erreicht werden.

### **Eingriffsregelung**

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des B-Plans Nr. 151 durch einen gesonderten Fachbeitrag. Im Plangeltungsbereich werden zum Ausgleich von unvermeidbaren eingriffsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens Baumneupflanzungen angerechnet. Der wesentliche Ausgleichsbedarf wird außerhalb des Plangeltungsbereichs durch die Entwicklung von Biotopwald und die Entwicklung einer naturnahen Gehölzanpflanzung kompensiert.

### **Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens gelten die Festsetzungen der 4. Änderung des B-Plans Nr. 42. Vor diesem Hintergrund ist eine Erweiterung des Klinikums in den Hackstruck nicht möglich. Die hierüber ermöglichten Nutzungserweiterungen sind auf dem bestehenden Gelände aufgrund begrenzter Kapazitäten nicht umsetzbar.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ziel der Planungen ist eine Erweiterung und Neuordnung des Klinikums. Die zu betrachtenden Umweltbelange sind in die Planungen mit eingeflossen.

### **Ergänzende Angaben**

**Hinweise auf Kenntnislücken:** Bezüglich der Fauna wurde keine vollständige Bestandsaufnahme durchgeführt. Die vorhandenen Informationen reichen allerdings zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

**Überwachung:** Die Stadt Itzehoe überprüft, ob unvorhergesehene Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm auf die Wohnbevölkerung entstanden sind und ob Maßnahmen zur Vermeidung unvorhergesehener Beeinträchtigungen möglich sind.

Aufgestellt gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Itzehoe den, 21.05.2015

gez.

Dr. Andreas Koeppen  
Bürgermeister